

Gemeinde Horw, Gesamtrevision Ortsplanung (Bau- und Zonenreglement sowie Zonenplan)

Mitwirkungseingaben

Stand 23. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

Klassierung der Anträge nach Themengruppen

BA	Bahnhofsgebiet
BZR	Bau- und Zonenreglement
BO	Bootshafen
D	Dorf
EA	Einzonung Allgemein
F	Felmis Grünzone
G	Grundsätzliches
HA	Halbinsel
CH	Chrischona-IMI
M	Mergelgrube
O	Ortmatt
R	Rosenau
SF	Seefeld
S	Seestrasse
W	Wegnetz
N	Naturschutz

Entscheid Gemeinderat

	Mitwirkungsbegehren wird/ist ganz oder teilweise berücksichtigt
	Mitwirkungsbegehren wird abgelehnt
	nur Erläuterung

BA Bahnhofgebiet

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BA1	Im Bahnhofbereich ist die maximal mögliche Geschosszahl nicht auf fünf Vollgeschosse zu begrenzen		Im BZR-Entwurf sind keine Geschosszahlen festgesetzt. Die Studie Südbahnhof, welche z.Z. in einen rechtlich verbindlichen Bebauungsplan umgearbeitet wird, sieht zahlreiche Gebäude mit 8 bis 10 Geschossen vor.
BA2	kein Platz mehr für Industrie und Schwerindustrie wie Marty-Dytan mehr in Horw		Die Nachfrage ist gering. Die Areale in Horw, weitgehend umgeben von Wohnzonen, sind für industrielle Nutzungen wenig geeignet. Auch aufgrund der hervorragenden Erschliessung muss der Fokus bei personenintensiven Nutzungen liegen.
BA3	bestehende Fussgängerunterführung attraktiver (heller, breiter, flacher) gestalten		Das Problem ist erkannt, bildet eine der Vorgaben an die Planer bei der Ausarbeitung des Bebauungsplans.
BA4	Verdichtung zweckmässig, darauf achten, dass qualitativ hochwertige Aussen- und Begegnungsräume geschaffen werden und genügend Raum für öffentliche Bauten (Schule) geplant werden. Zur Gewährleistung der Siedlungsqualität sind die Ortsbildschutzkommission aufzuwerten oder externe Fachleute beizuziehen.	Darauf achten, dass das hohe Niveau des Projekts gesteigert werden kann, die Gemeinde ermöglicht den Grundeigentümern sehr viel und so ist auch ein entsprechendes Entgegenkommen der Grundeigentümer zugunsten des öffentlichen Raumes wünschenswert.	Ist eine der Vorgaben an die Planer bei der laufenden Erarbeitung des Bebauungsplans, wobei kein Schulraum benötigt wird. Halböffentliche siedlungszugehörige Räume sind durch die Investoren beizubringen, die öffentlichen Flächen sollen durch Landabtausch oder Erwerb ins Eigentum der Gemeinde übergehen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Qualitätssicherung grosse Bedeutung zukommt.
BA5	Es soll bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.		Horw weist einen unterdurchschnittlichen Leerwohnungsbestand auf, die meisten Mieten sind demnach bezahlbar. Neubauten verfügen i.d.R. nicht über besonders kostengünstige Wohnungen. Die Gemeinde wird auch keinen Einfluss nehmen auf die Mietzinsstruktur im Bahnhofgebiet. Die Gemeinde ist aber bereit, aus ihrem Besitz den Horwer Baugenossenschaften geeignetes Bauland zu günstigen Konditionen für preiswerten Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.
BA6	Minergie-Standard als Mindestanforderung vorschreiben	"Energierstadt Horw" muss den entsprechenden Niederschlag finden, in Anbetracht der grossen Baumassen wichtig	Gemäss BZR-Entwurf soll bezüglich Energie ein sehr hoher technischer Qualitätsstandard umgesetzt werden. Die Konkretisierung wird im Bebauungsplan erfolgen und wird sich sicher im Bereich Minergie bewegen.
BA7	für Baufelder und Bauten Wettbewerbspflicht vorschreiben	Für die grundsätzlich richtige hohe Dichte fehlen Festlegungen zur Qualitätssicherung im BZR. Das öffentliche Interesse für eine städtebaulich gute Lösung muss angesichts des realisierbaren gewaltigen Mehrwerts offensiver eingefordert werden.	Die Studie Südbahnhof wird zur Zeit in einen Bebauungsplan überführt. Gestützt auf den Bebauungsplan können direkt die Baugesuche ausgearbeitet und bewilligt werden. Es ist aber vorgesehen, im Bebauungsplan festzusetzen, dass Neu- und Erweiterungsbauten durch eine Fachkommission zu begutachten und allenfalls zu begleiten sind.

BA Bahnhofgebiet

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BA8	Verzicht auf die Baubereiche im Ortskern zwischen Migros und Horwerhalle	Die bestehende Zentrumplanung muss angesichts der hohen Dichte im Bahnhofgebiet überprüft werden. Alterswohnen und Musikschule können auch im Entwicklungsgebiet ausgehandelt und realisiert werden.	Der heutige Abschluss des Ortskerns vermag städtebaulich nicht zu befriedigen. Zur Zeit präsentiert sich der Zwischenraum auch ganz klar in einem Zustand der Zwischennutzung (Parkierungsfläche, Rossweide, Schulpavillon). Die Dichte im Bahnhofgebiet steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Fertigstellung der Überbauung Ortskern. Zudem würde der Gemeinde ein grosser materieller Verlust entstehen, wenn sie ihre Baulandreserven nicht für kostengünstiges Alterswohnen nutzen würde, sondern zu diesem Zweck weitere Grundstücke erwerben müsste.

BZR

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR1	zu Art. 3 Absätze 1 - 3 nicht greifbar, ohne Aussage; sind genauer zu definieren oder zu streichen prüfen, inwieweit die Bestimmungen justiziabel sind	Störintensität und weitere Begriffe sind auslegungsbedürftig	Beide Absätze gründen auf einer reichen Praxis zur Abgrenzung verschiedener Gewerbearten, die ein unterschiedliches Mass an Emissionen aufweisen. Sie sind absolut unerlässlich. Vgl. auch positive Stellungnahme des rawi.
BZR2	zu Art. 5, Abs. 2 Wo und was sind Randgebiete? Absatz 2 ersatzlos streichen.		Verbot der Wohnnutzung im EG soll zur Belebung der Zone beitragen, deshalb nicht streichen. Abs. 2 wurde neu formuliert und der Passus "ausser in den Randgebieten" gestrichen.
BZR3	zu Art. 5, Abs. 3 Im Rahmen eines Bebauungsplans kann die Ausnutzungsziffer (AZ) überschritten werden. Im Bericht zum Bebauungsplan ist das Bauvolumen auszuweisen.		Mitwirkungsentwurf ist flexibler. Dieser fusst generell auf AZ. Nachweis der konkreten AZ macht Projekt vergleichbar.
BZR4	zu Art. 5, Abs. 4 keine Provisorien bewilligen; die Verpflichtung betreffend der Entfernung funktioniert nicht, diesen Teil des Absatzes 4 streichen		Bei sehr grossen Arealen sind Provisorien teilweise unumgänglich. Pflicht zur Entfernung funktioniert, wenn sie bei der Bewilligung des Provisoriums richtig verfügt bzw. vereinbart wird (Verwaltungszwang).
BZR5	zu Art. 7 Absätze 1 - 3 kürzer formulieren (weniger Prosa) Gummiformen enthalten: grosses Gewicht, angemessene Grünräume, besondere Bedeutung, sehr hoher Qualitätsstandard Bedingung "rechtskräftig" beim Bebauungsplan weglassen, bildet Voraussetzung für eine Bewilligung.		Es werden v.a. in Abs. 1 und 2 zahlreiche Qualitätskriterien aufgezählt, an denen die konkrete Ausgestaltung des Bebauungsplans gemessen werden kann. Obwohl ein gewisses Ermessen besteht, ist die Formulierung genügend griffig und klar (vgl. § 75 Abs. 4 PBG). Der Hinweis auf die Rechtskraft wird weggelassen.
BZR6	zu Art. 8, Abs. 4 Gebiete der Bebauungspläne sind bereits im Zonenplan enthalten, daher nicht mehr speziell darauf hinweisen	Es ist in Zukunft zu vermeiden, dass für Einzelbauten ein Gestaltungsplan erstellt werden muss.	Hier ist gemeint, dass der Gemeinderat auch noch weitere Bebauungs- oder Gestaltungspläne erstellen oder verlangen kann, die nicht im Zonenplan als Pflicht eingetragen sind. Möglichkeit besteht ohnehin aufgrund § 74 PBG; enthält immer auch Chancen, weil zu Gunsten einer guten Einzelfalllösung von BZR abgewichen werden kann.
BZR7	zu Art. 8, Abs. 5 Stützmauern dürfen eine Höhe von 1.00 m ab gestaltetem Terrain nicht übersteigen. Höhere Mauern sind zu begrünen. Abgestufte Natur- und Löffelsteinmauern gelten als Böschungsgestaltung.	Zu prüfen ist eine weniger absolute Formulierung. In Hanglagen kann eine Stützmauer von 1.5 m, insbesondere entlang von Strassen, notwendig sein.	Es stellt sich die Frage, ab wann eine Natur- oder Löffelsteinmauer abgestuft ist. Gestaffelte Mauern sind ohnehin zulässig. Strassenbaubedingte Ausnahmen sind mit dem Strassenbauprojekt zu beurteilen.

BZR

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR8	zu Art. 10, Abs. 1 Frage nach Parahotellerie		Parahotellerie ist baurechtlich kein geklärter Begriff. Soweit Institution der Parahotellerie nicht zu einer Situation führt wie in Wohnzone (z.B. Dauervermietung eines Ferienhauses; Altersresidenz), ist Parahotellerie sicher zulässig (z.B. Betrieb von Jugendherberge, Vermietung Gästezimmer). Vgl. im Übrigen auch Stellungnahme rawi, S. 11: Wohnanteil soll quantitativ begrenzt werden.
BZR9	zu Art. 10, Abs. 5 kürzer formulieren (weniger Prosa) auf nicht anwendbare Aussagen wie "besonders" und "hohe" ist zu verzichten		vgl. BZR5.
BZR10	zu Art. 11, Abs. 2 Ausnützungsziffer für Wohnen: 0.30 als Richtwert festlegen		Ausnahmen von AZ sind als Möglichkeit erwähnt. Sie sind zulässig, wenn öffentliche Interessen es zulassen und private Interessen sonst zu hart beschränkt würden.
BZR11	zu Art. 18, Abs. 2 auf letzten Satz verzichten, da Landwirtschaft bereits begrünt ist	Die verlangte Begründung ist für den Betrieb hinderlich.	Es soll nicht nur "grün" sein, sondern es sollen Sträucher und Bäume gepflanzt werden, um Bauten und Anlagen zu kaschieren.
BZR12	zu Art. 18, Abs. 3 Absatz streichen (macht keinen Sinn in der Landwirtschaftszone)		Wird gestrichen, da die Baubewilligungsbehörde gestützt auf die kantonale Gesetzgebung ohnehin je nach Bauvorhaben den Umgebungsplan mit dem Baugesuch analog den Bauten im Siedlungsgebiet einzuverlangen hat.
BZR13	zu Art. 18, Abs. 5 Feststellung, die nicht in das BZR gehört Absatz ersatzlos streichen		Gesetzliche Grundlage für entsprechende Verträge. Kann nur gestrichen werden, wenn andernorts in kommunalem Gesetz enthalten. Dient der Aufwertung der Landschaft in der LWZ.
BZR14	zu Art. 21, Abs. 4 und 5 die Absätze 4 und 5 in einem Anhang regeln		Entspricht der bisherigen Version. Platzierung in Anhang trägt nicht zur Übersichtlichkeit bei.
BZR15	zu Art. 24, Abs. 4 Aussage über "Schutzziel" ist bereits in Absatz 3 enthalten	Abs. 4 steht in Widerspruch zu Abs. 3	Abs. 4 definiert, wann <i>bestehende</i> Bauten und Anlagen erhalten werden dürfen, Abs. 3 regelt Situation für neue Bauten und Anlagen sowie für "Sonderanlagen" wie Christbaumkulturen u.ä.
BZR16	zu Art. 24, Abs. 5 Aussage nicht relevant für die Zone, ersatzlos streichen		vgl. BZR13

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR17	zu Art. 28, Abs. 3 unnötige Formulierung, darauf verzichten		Ist im übergeordneten Recht genügend geregelt.
BZR18	zu Art. 29, Abs. 3 Zielsetzungen zusammenfassen, auf nicht fassbare Anforderungen verzichten		Anforderungen sind durchaus fassbar.
BZR19	zu Art. 32, Abs. 2 Artikel ergänzen mit: "... Talseite um eine Geschosshöhe ..."		Würde Versetzung um lediglich 3 m bedeuten. Eher wenig, wobei durchaus die Angabe eines Mindestmass der Rückversetzung geprüft werden könnte.
BZR20	zu Art. 34, Abs. 1 auf die Aufzählungen verzichten		Nicht abschliessende Aufzählung. Gibt gute Übersicht über wesentliche Kriterien.
BZR21	zu Art. 35 Artikel streichen, ist im PBG § 126 Abs. 3 genügend geregelt		§ 126 Abs. 3 PBG schreibt Grenzabstände für besonders hohe Böschungen und Aufschüttungen vor. Art. 35 will verhindern, dass mehr Terrainveränderungen vorgenommen werden, als unbedingt nötig. In einem zusätzlichen Abs. 2 wird der Gemeinderat verpflichtet, das erforderliche Minimum in einer Verordnung näher zu umschreiben.
BZR22	zu Art. 36, Abs. 4 die Grösse ersetzen durch: "... ab einer Grösse von 25 m2 ..."		Wird gemäss Vorschlag übernommen.
BZR23	zu Art. 37, Abs. 1 keine Aufzählung verwenden, stattdessen: "Technische Anlagen sind dem Gebäude anzupassen ..."		"Wird sinngemäss gemäss Vorschlag übernommen: Technische Anlagen wie namentlich Antennen, Sonnenkollektoren und Solarzellen sind anzupassen ..."
BZR24	zu Art. 41 andere Grundlage für Ersatzabgabe: "Der Bauherr hat eine Ersatzabgabe von Fr. 50.-- per AGF zu entrichten."		50.--/m2 AGF ergibt bei üblichen Grundrissen ähnliche Resultate wie im Mitwirkungsentwurf, verhindert zudem tiefe Abgaben bei sehr grossen Zimmern/Lofts. Die Regelung gemäss Vorschlag wird übernommen.
BZR25	zu Art. 43 Im Einspracheverfahren soll (im Sinne einer Mediation) eine Verhandlung auf Wunsch eines Beteiligten zugelassen werden		Das Baugesuchsverfahren ist in den §§ 188 ff. PBG geregelt, wobei es dem GR unbenommen ist, Einspracheverhandlungen durchzuführen. Art. 43 betrifft nur den Rechtsmittelweg nach der Verfügung durch den Gemeinderat.

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR26	zu Art. 45, Abs. 1 AZ Bonus statt Gebührenreduktion (Anreizverbesserung)		Es ist keine Gebührenreduktion mehr vorgesehen (urspr. Diskussion betr. Reduktion bei MINERGIE, wurde aber fallengelassen, da der mögliche Anreiz aufgrund der geringen Beträge kaum grosse Wirkung entfaltet hätte). Der Kanton beabsichtigt nun aber neu in der Planungs- und Bauverordnung (PBV) zu regeln, dass bei Einhaltung gewisser energetischer Voraussetzungen ein Ausnützungszuschlag zu gewähren ist.
BZR27	zu Art. 47 Absätze 2 und 3 streichen		Abs. 2 wiederholt Natur- und Landschaftsschutzgesetz, könnte eigentlich weggelassen werden, dient aber der Vollständigkeit. Abs. 3 konkretisiert NLG, deshalb stehen lassen. Verweise korrigieren: "... Art. 23, 25 und 26" (gem. Stellungnahme rawi)
BZR28	zu Art. 48 Absatz 2 streichen, neues Gesetz ist sowieso anzuwenden		Kann gestrichen werden, neues materielles Recht ist ohnehin nach Rechtskraft ohne Verzug anwendbar.
BZR29	Anhang 1, zu Art. 15 öZ 4 Brändi, um "Blindenwohnheim" ergänzen		ergänzen
BZR30	Anhang 2, zu Art. 16 SpF 32 Steinibachried, "Bademöglichkeit" streichen, da Naturschutzgebiet		"Bademöglichkeit" meint im südöstlichen Teil, der an den See anstösst (Seebadi), dort besteht keine Naturschutzzone
BZR31	Anhang 3, zu Art. 17 Gr 54 Biregg, soll in der Wohnzone bleiben		Steht in Eigentum der Gemeinde, aufgrund Topografie, fehlender Erschliessung, grosser Waldanstosslänge und östlich angrenzender Überbauung für Überbauung schlecht geeignet.
BZR32	Anhang 3, zu Art. 17 Gr 56 Dormen, Wohnzone beibehalten		aufgrund Waldabstand und Topografie nicht überbaubar
BZR33	Anhang 3, zu Art. 17 Gr 57 Felmis, übriges Gemeindegebiet beibehalten		Auf Grünzonen wird verzichtet, siehe Mitwirkungsbericht.
BZR34	Anhang 3, zu Art. 17 Gr 59 Div., Grünzone oder Freihaltezone entlang von Gewässern?		Zuweisung zu Grünzone, Zweck = Freihaltung der Ufer; betrifft auch Nrn. 49-52, 63, 64 (vgl. unten BZR 48), neu formuliert

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR35	Anhang 3, zu Art. 17 Gr 61 Althus, Wohnzone beibehalten, Fussweg kann im Gestaltungsplan geregelt werden		wird in Kurzone belassen bzw. deren Ersatz, der Sonderbauzone Tourismus
BZR36	Anhang 3, zu Art. 17 Gr 64 Dorfbach, die Grünzone fehlt auf dem Areal der Ziegelei		Bach hier nicht ausparzelliert; wird in Bebauungsplan integriert/umgesetzt
BZR37	Art. 22 Ergänzen, dass in der Uferzone bestehende Bauten und Anlagen zeitgemäss erneuert, teilweise geändert, dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufgebaut und angemessen erweitert werden dürfen	In Art. 23 Abs. 3 (kommunale Naturschutzzone) wird der Bestandesschutz ausdrücklich ausgeschlossen, in Art. 24 Abs. 4 (Landschaftsschutzzone) wird festgehalten, dass bestehende landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Bestandesschutz geniessen, wie es sich in der Uferschutzzone verhält, ist hingegen nicht klar. Eine Regelung wie für die übrigen Schutzzone drängt sich daher auf.	Bauten sind in ihrem Bestand geschützt. Werden wie bisher Abbruch und Wiederaufbau grundsätzlich gewährleistet, wird quasi der Ersatzbau propagiert, wodurch die primären Schutzziele dieser Zone ausgehöhlt oder zumindest stark beeinträchtigt werden. Für bestehende Bauten gelangen demnach die bundesrechtlichen Bestimmungen für Bauten ausserhalb Bauzonen zur Anwendung.
BZR38	Art. 22 Bestimmungen der Uferschutzzone verschärfen	klare Unterschutzstellung der Vegetation und des Landschaftsverlaufs sowie Verpflichtung hin zu ökologischen Aufwertungen (z.B. Uferverbauungen)	Die Bestimmungen gemäss Entwurf sind bereits verschärft (BZR 37), In Abs. 1 wird aktiver formuliert (eine natürliche Ufergestaltung ist anzustreben anstatt "Beachtung zu schenken").
BZR39	Art. 5 Abs. 3 Beschränkung auf 5 Vollgeschosse streichen	Nivellierung auf 5 - 6 Geschosse wirkt langweilig und behindert bei AZ von 1.3 eine optimale urbane Verdichtung, verhindert in Zentrumsnähe z. B. eine Lösung mit ein oder zwei qualifizierten Hochhäusern als dominante Mitte.	Müsste bei Interesse eines Investors auf der Grundlage eines Wettbewerbs entwickelt und im Rahmen eines Bebauungsplans festgeschrieben und umgezont werden. Willkürlich höhere Häuser als 5 Geschosse sind ansonsten im weitgehend gebauten Zentrum nicht vertretbar.
BZR40	Art. 8 Abs. 5 Neuformulierung "In den Zonen W2 0.25 und W2 0.15 dürfen Stützmauern oder andere künstliche Böschungselemente eine Höhe von 1.00 m ab gewachsenem oder gestalteten Terrain nicht übersteigen. Das Terrain zwischen übereinander liegenden Stützmauern oder Böschungselementen muss, in der Falllinie gemessen, mindestens 3 m breit sein. Stützmauern oder Böschungselemente müssen innerhalb von drei Jahren vollständig begrünt sein.	ansonsten verfehlen die Bestimmungen das Schutzziel einer landschaftsgerechten guten Gestaltung	Es ist übertrieben, jegliche Stützmauern vollständig begrünen zu müssen. Die Begrünung sollte sich auf den Fall mit mehreren gestaffelt gestellten Stützmauern im offenen Gelände beschränken.

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR41	Art. 22 Zusätzlichen Absatz 3: Bei Gebäudeerweiterungen darf die Ausnützung 0.15 nicht überschreiten	Verweis auf Bestandesgarantie gemäss kantonalem Recht ist teilweise zu weitgehend. Die kantonale Praxis stützt sich auf die in den Landwirtschaftszonen geltende Regelung. Für die landschaftlich empfindliche Uferschutzzone gelten jedoch andere Schutzziele als in der Landwirtschaftszone. Die Uferschutzzone soll nicht weniger restriktiv gehandhabt werden als die W2 0.15.	Mit der Festlegung einer Ausnützungsziffer würde der Eindruck erweckt, dass die Uferschutzzone eine Sonderbauzone ist. Die Uferschutzzone würde schleichend zu einer Bauzone 0.15 mutieren (s. dazu auch BZR 37). Die Beurteilung nach Bundesrecht ist ausreichend.
BZR42	Art. 22 Abs. 3 "bei Bedarf" streichen		Ganzen Absatz 3 gestrichen, da bei Bedarf stets ein Richtplan ausgearbeitet werden kann. Die Schutzziele sind klar formuliert. Ein Richtplan vermag über die Uferschutzzonen-grundstücke, welche praktisch vollständig in Privatbesitz sind, kaum wirksame weitergehende Inhalte und Tätigkeiten abzustecken.
BZR43	Art. 23 Abs. 2 neu formuliert: "Der Gemeinderat legt das Schutzziel fest und regelt die Nutzung und Pflege."	wer Massnahmen erlässt, der entbindet von ihnen	Ist eine neue sprachliche Interpretation. Die im Entwurf vorgelegte Fassung baut auf partnerschaftliche Lösungen, die Neuformulierung auf das Diktat des Gemeinderates. Obwohl in der Juristensprache erlassen und festlegen gleichbedeutend ist, kann im Sinne einer bürgernahen Sprache der Absatz etwas umformuliert werden "... und legt Schutzmassnahmen nach dem NLG fest. ...".
BZR44	Art. 26 Neuer Vorschlag Abs.1: "Der Gemeinderat bezeichnet die schützenswerten lokalen Naturobjekte, insbesondere markante Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, Weiher, Tümpel, Moore, Riedwiesen, Trockenstandorte und Findlinge in einem öffentlich einsehbaren Plan im Massstab 1:2'500"; Abs. 3: "Der Gemeinderat regelt die zum Schutz der lokalen Naturobjekte und der Parkanlagen nötigen Massnahmen in einer Verordnung, soweit nicht übergeordnetes Recht massgebend ist."	Mit der Aufzählung soll Klarheit geschaffen werden. Da das Verzeichnis nicht mehr Bestandteil des Zonenplans ist, muss im BZR die Art der Registrierung und des Schutzes geregelt werden.	Ist bereits heute nicht im BZR sondern in einer Verordnung geregelt. Damit alle raumrelevanten Inhalte lesbar dargestellt werden können, wird neu ein Zonenplan B geschaffen. Abs. 1 ist neu zu formulieren. "Die im Zonenplan gekennzeichneten kommunalen Naturobjekte, insbesondere markante.....sind geschützt".

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR45	Art . 27 Neue Formulierung: Abs. 1 "In Bereichen, wo für die Spazierenden und Wandernde eine Aussicht auf See und Berge besteht, dürfen entlang von öffentlichen Strassen und Wegen auf eine Tiefe von 6 m keine für Fussgänger aussichtshindernde durchgehende Sträucher und Baumgruppen sowie keine Einfriedungen (Holzwände, Mauern, Grünhecken) von mehr als 1.2 m Höhe angelegt werden." Abs. 2 "Die Vorschriften bezüglich Grünhecken, Sträucher und Baumgruppen sind durch periodische Pflege einzuhalten." Abs. 3 "Der Gemeinderat bezeichnet die Aussichtspunkte sowie die Strassen und Wege mit Aussicht gemäss Absatz 1 in einer Verordnung."	Entwurf ist zu unbestimmt formuliert. Die Grundzüge der Verordnung sind festzuhalten, damit ist die bisherige Regelung im Wesentlichen zu übernehmen. Der Gemeinderat soll hingegen bestimmen, wo die Voraussetzungen für den Aussichtsschutz gegeben sind.	Neu sind die Aussichtsflächen und Aussichtspunkte im Zonenplan B dargestellt. Der Entwurf der Aussichtsschutzverordnung liegt vor, wobei die massgebenden Höhen nicht mehr bei 1.2 m sondern bei 1.5 m und 1.8 m festgelegt sind. Die Verordnung wird zusammen mit dem Zonenplan zur öffentlichen Auflage mit Einsprachemöglichkeit gelangen.
BZR46	Art. 32 Abs. 1 Neuformulierung: "In Hanglagen sind in der W2 0.15 die Bauten durch Staffelung oder Umgebungsgestaltung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass talseitig höchstens drei Geschosse sichtbar sind." Abs. 2 streichen	Ansonsten können grossräumig 4 Geschosse sichtbar sein.	Abs. 2 verhindert durch Rückversetzung des Attikageschosses, dass Bauten viergeschossig erscheinen, in allen Wohnzonen am Hang (nicht nur 0.15). Zudem verhindert die zulässige Firsthöhe von 8.5 m in der W 0.15 eine viergeschossige Erscheinung weitgehend. In der Tat wurde die Landhauszone B aber leicht gelockert, da nach alter Vorschrift das UG max. 80 cm aus dem Boden ragen durfte, neu bis 3 m.
BZR47	Art 46 streichen	Art. 46 bringt weitgehendere Ermächtigung als § 37 PBG Ausnahmen zulässt	Die Meinung ist nicht, weitergehende Möglichkeiten zu schaffen, sondern an die spezifischen Verhältnisse von Horw angepasste Ausnahmetatbestände aufzuführen. § 37 PBG enthält keine abschliessende Aufzählung (insbesondere). Ausnahmen sind unabhängig von diesen Aufzählungen nur dann zulässig, wenn diese den öffentlichen Interessen nicht zuwiderlaufen und die privaten Interessen bei der Anwendung der üblichen Regeln unverhältnismässig stark eingeschränkt würden. Art. 46 wurde aus dem rechtskräftigen BZR übernommen und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.
BZR 48	Anhang 3 für etliche Grünzonen fehlt die Angabe der Zweckbestimmung	ergänzen	Gr 49 bis 52 neu: "Freihaltung von Bauten und Anlagen; Nutzung als Gartenanlage;". Gr 59 Div. (neu): Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz von Gewässer und Ufervegetation" Gr 63: Freihaltung von Bauten und Anlagen / Schutz Waldrand, Gewässer und Ufervegetation" Gr 64: Freihaltung von Bauten und Anlagen, Schutz Gewässer und Ufervegetation"

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR49	Energieeffizienz: das übergeordnete Recht ist voll auszuschöpfen, für erneuerbare Energienutzung wirksame Anreize schaffen, passive Sonnenenergienutzung nicht behindern	Die Energiestadt Horw soll wirksame Anstösse geben.	Die gesetzlichen Bestimmungen zum Wärmeschutz wurden verschärft, auf BZR-Stufe bestehen kaum Handlungsfelder, wobei gewisse "Bausünden" aus dem letzten Jahrhundert kaum mit vernünftigem Aufwand energietechnisch saniert werden können. Sie müssten abgebrochen und ersetzt werden. Die passive Sonnenenergienutzung wird bereits heute und auch in Zukunft nicht behindert. Per 1.1.2009 wird der Kanton die Energieverordnung und die Planungs- und Bauverordnung anpassen (Verschärfung der Gebäudevorschriften, Anreiz mittels Ausnützungszuschlag bei Minergie Zertifizierung etc.)
BZR50	Bei Bebauungs- oder Gestaltungsplänen Minergie-Standard als Mindestanforderung vorschreiben	Besonders wichtig für Areale mit grossen Baumassen, AZ-Bonus für Minergie-P-Standard.	Im Entwicklungsgebiet Bahnhof Horw ist der Minergie-Standard vorgesehen, im Rahmen eines Gestaltungsplans ist ein verbesserter Energiestandard Mitbestandteil des Ausnützungszuschlags. Die diesbezüglichen Richtlinien werden aufgrund der neuen kantonalen Bestimmungen überprüft und angepasst.
BZR51	baurechtliche Hindernisse für energetische Gebäudesanierungen abbauen	Überschreitung von Mindestabständen zu Gebäuden oder Grundstücksgrenzen zulassen	PBG gestatten Ausnahmen von den Abstandsvorschriften für nachträgliche normgerechte Gebäudeisolation ausdrücklich, kein Handlungsbedarf
BZR52	In BLN-Gebiet ist der Landschaftsschutz stärker zu gewichten	in den Bestimmungen zur Uferzone oder Grünzone	Eine Uferbefahrung mit den gemeinderätlichen Kommissionen in diesem Sommer hat gezeigt, dass die Halbinsel gut durchgrünt und das Gros der Bauten in der Uferzone gut integriert sind. Eine Verschärfung der Bestimmungen drängt sich aus Sicht des Landschaftsschutzes nicht auf.
BZR53	Art. 9 Kernzonen In den Bebauungsplänen zu den historischen Kernzonen ist auch die Umgebungsgestaltung aufzuzeigen		Bebauungspläne sind primär auf die öffentlichen Interessen - Gebäudestandorte, Volumenverteilung, Erschliessung/Parkierung - auszurichten. Die Gestaltung des öffentlichen Freiraums ergibt sich teilweise direkt aus der Gestaltung der Bauvolumen und der Erschliessungsanlagen. Ergänzend werden "öffentliche Freiräume" als Bestandteil der Planung aufgeführt.
BZR54	Art. 21 Abbauzone Abs. 4 und 5 ersatzlos streichen		unveränderte Fassung, wird mit Abstimmung über Initiativen Grube Grisigen separat geklärt
BZR55	Art. 22 Abs. 1 Uferschutzzone anstatt "Beachtung zu schenken" "anstreben"	sprachliche Verschärfung	wird berücksichtigt

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR56	Art. 24 Landschaftsschutzzone Abs. 1 "gesamten" streichen Abs. 3: schliesst Neubauten aus	Die Landschaftsschutzzone ist nicht der gesamten Landwirtschaftszone überlagert, sondern dort wo sie gilt. Es ist zu prüfen, ob einzelne weniger exponierte Gebiete ausgenommen werden können.	Doch, gemeint ist über der gesamten Landwirtschaftszone (entspricht auch dem Umstand, dass der grösste Teil der Landwirtschaftszone im BLN-Gebiet liegt). Anderweitige Abgrenzungen der Landschaftsschutzzone wurden geprüft, führten aber nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Die Bestimmungen lassen an geeigneten Orten genügend Spielraum (Abs. 3), damit die Landwirtschaft wirtschaftlich produzieren kann. In Absatz 3 ist auch der Grundsatz enthalten, dass Neubauten zulässig sind. Abs. 4 regelt den Umgang mit nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten.
BZR57	Verankerung dass Begegnungsräume für Jugendliche und auch Erwachsene einzuplanen sind, generell oder ansonsten spezifisch (z.B. Art. 12 Zone für verdichtete Bauweise neuer Abs. 2: "Der Freiraumgestaltung ist grosses Gewicht beizumessen und es sind angemessene Grünräume und Begegnungsräume zu schaffen")	verdichtete Bauweise wird befürwortet, Erholungs- und Freizeitflächen sollen aber in unmittelbarer Umgebung vorhanden sein	s. BZR59
BZR58	Abweichungen nur sehr zurückhaltend gewähren		Sache des Vollzugs und nicht der Planung
BZR59	Art. 7 Abs. 2 Zentrumszone Bahnhof ergänzen: Grünräume "und Begegnungsräume"	Begegnungsmöglichkeiten schaffen Vernetzung und haben eine identitätsstiftende Wirkung	Begegnungsräume sind allenfalls soziologische, aber keine baurechtlichen Begriffe. Im Rahmen der Vorprüfung von Planungen soll das Sozialdepartement in die Vernehmlassungen integriert werden. Das Anliegen ist zumindest insofern bereits berücksichtigt, als der Freiraumgestaltung grosses Gewicht beigemessen werden muss.
BZR60	Art. 10 Spezialzone Tourismus Bei Kurzzone B belassen	Neu zu offen und unpräzis formuliert, lässt jede denkbare Nutzung zu. Leistet einer zunehmend dichten Bauweise Vorschub. Anlagen zur intensiven Naherholung zuzulassen, ohne deren Charakter viel konkreter zu begrenzen, steht in Widerspruch zum Interesse an den gehobenen Wohnlagen auf der Halbinsel (z.B. neue lärm anfällige Spielnutzungen auf Oberrüti oder in St. Niklausen anstelle der geschlossenen Hotels)	Die Auffassung wird nicht geteilt, zudem ist die Zone neu mit einer Bebauungsplanpflicht belegt, das heisst, die Gemeinde stellt diesen Sondernutzungsplan, welcher vom Einwohnerrat zu beschliessen und vom Regierungsrat zu genehmigen ist, gestützt auf ein Nutzungskonzept des Grundeigentümers auf.

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR61	Art. 8 Überdenken, ob in den heutigen Landhauszonen in Zukunft dichte Siedlungsformen wirklich zugelassen werden sollen.	Folgen fahrlässiger Zersiedlung sind am Felmishang und in Kriens zu sehen.	Dichte Siedlungsformen bei gleicher Ausnützung führen zu grösseren Frei- und Grünräumen, was sich auf das Landschaftsbild und die Eingliederung eher positiv auswirkt.
BZR62	Kernzonen Winkel und Dorf Die Ausnützungsziffer hat im Winkel mind. 0.4 zu betragen	Aus den Bestimmungen ist nicht erkennbar, welche Bauvolumen, Gebäudehöhe und Dachformen im auszuarbeitenden Bebauungsplan zu definieren sind. Es stellt sich die Frage, innert welcher Zeit der Bebauungsplan aufgestellt wird und wie die Grundeigentümer mitwirken können. Die unübliche Einschränkung, keinen Gestaltungsplan zuzulassen, ist im Interesse einer hohen architektonischen Qualität zu bedauern. Vor allem, wenn die Absicht besteht, einen Architekturwettbewerb durchzuführen, schränkt ein zu eng gefasster Bebauungsplan unnötig ein.	Idealerweise lancieren die Grundeigentümer den Architekturwettbewerb unter Mitwirkung der Gemeinde. Der Wettbewerb, insb. die Programmaufstellung und natürlich die Jurierung, sind professionell begleiten zu lassen. Dabei wird auch die Frage der Dichte unter Berücksichtigung der Nutzungsvorstellungen, des Planungsperrimeters und der vorbestehenden und umgebenden Bebauung festzulegen sein (Bandbreite). Das Wettbewerbsergebnis wird anschliessend im Auftrag der Gemeinde in einen Bebauungsplan umgesetzt. Für das Bebauungsplanverfahren ab Abschluss Wettbewerb bis zur Genehmigung durch den Regierungsrat ist mit einer Dauer von ein bis eineinhalb Jahren zu rechnen.
BZR63	Art. 25 Abs. 1 und 2 Riedschutzzone Ist in dieser Zone eine unterirdische Einstellhalle erlaubt		Wenn sich die Bauherrschaft mit der Erstellung einer Einstellhalle befasst, ist zu empfehlen, vorgängig der Bauplanung dazu ein hydrologisches Gutachten zu bestellen und der Gemeinde zur Prüfung einzureichen. Sofern sich daraus keine nachteiligen Einflüsse auf das Steinibachried ergeben und die Grundnutzungszone ein solches zulässt und sich die Einstellhalle nicht im Schutzstreifen nach Abs. 3 befindet, ist sie grundsätzlich zulässig. Allerdings muss man sich aus bautechnischer Sicht und aufgrund der Überflutungsgefahr Fragen, ob eine unterirdische Einstellhalle überhaupt zweckmässig und wirtschaftlich ist.
BZR64	Mittels Bebauungs- oder Quartiergestaltungsplänen überall Verdichtung ermöglichen, wenn die Qualität der Aussenräume verbessert wird (z.B. grössere zusammenhängende Flächen) und konsequent auf die Ansprüche der gesuchten Bewohnerschaft ausgerichtet wird.	Anreiz für verbesserte Siedlungsqualität bieten	Die Verdichtungsmöglichkeiten mittels Gestaltungsplanung soll auf die aufgezeigten Gebiete beschränkt werden. Im Rahmen eines Bebauungsplans wäre es aber möglich, Verdichtungen in anderweitigen Gebieten zu planen.

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR65	Gewachsene Siedlungsgebiete sollten vermehrt in verdichteter Bauweise umgestaltet werden und mit den nötigen Parkflächen verbessert werden.		Vermutlich sind Parkierungsflächen gemeint. Auch dies wäre zu begrüßen, wenn diese in neuen Gemeinschaftsanlagen erstellt und oberirdische Parkierflächen aufgehoben werden. Eine qualitätsvolle Nachverdichtung setzt diese Bedingung praktisch immer voraus, da die Flächenbeanspruchung durch die Weiterüberbauung und die Zahl der Bewohner zunehmen.
BZR66	Art. 7 Abs. 2 ev. mit schulischem Angebot ergänzen	sofern nicht unter Dienstleistungsbetrieben subsumiert	Ist in Dienstleistungsbetrieb enthalten.
BZR67	Art. 10 Spezialzone Tourismus Wohnen unbeschränkt zulassen Regelung zum Aussichtsschutz auf Oberrüti nicht klar	Entscheidend ist nicht die Art des Wohnens und dessen Ausmass, sondern dass die dem Wohnen zugeordneten Flächen in angepasster Weise öffentlich zugänglich gestaltet sind. Wohnen im untergeordnetem Mass ist ein kaum justiziablel Begriff.	Das auszuarbeitende Tourismuskonzept wird darüber Auskunft zu geben haben (s. Mitwirkungsbericht). Der Aussichtsschutz ist mittels Festlegungen im Zonenplan B und der Aussichtsschutzverordnung geregelt. Auf Oberrüti geht grundsätzlich die Aussichtssetzung gemäss Bebauungsplan Halten-Oberrüti vor.
BZR68	Art. 14 Sand + Kies AG Ob die Grünflächenziffer überhaupt eingehalten wird, ist zu prüfen.		Die Grünflächenziffer von 20 % wurde bereits 1996 eingeführt, eine Prüfung erübrigt sich daher zum heutigen Zeitpunkt. Soweit die Grünflächenziffer überschritten würde, geniesst die bestehende Nutzung Bestandesgarantie, bei Änderungen wäre die Ziffer sinngemäss umzusetzen, soweit zumutbar und verhältnismässig. Im Rahmen eines Gestaltungsplans wären Abweichungen, wenn zweckmässig, möglich.
BZR69	Art. 23 Abs. 4 ubnd 5 Beinhalten grundsätzlichen Widerspruch	Bauten und Anlagen bedingen i.d.R. Terrainveränderungen. Diese wären nur möglich, wenn sie dem Schutzziel dienen. Der Ausbau der übergeordneten Elektrizitätsversorgung ist somit gar nicht möglich.	Die Bestimmungen zu Terrainveränderungen stehen nicht in Bezug zu Bauten und Anlagen nach Abs. 4. Sie beinhalten nur das Verbot von Aufschüttungen und Ausebnung von Landwirtschaftsflächen. Ist ein baulicher Eingriff nach Abs. 4 notwendig, ist dieser nicht an Abs. 5 gebunden, die Bauherrschaft selbstverständlich aber trotzdem zur grösstmöglichen Schonung verpflichtet.
BZR70	Art. 29 Weihermatt Auf Bachöffnung im Sand verzichten	Der Bach verläuft in der Strasse , die Offenlegung würde das Grundstück der Gemeinde unüberbaubar machen.	Die Gestaltungsplanzielsetzung wird mit dem Verzicht auf die Einzonung Rosenfeld hinfällig.

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BZR71	Art. 29 Wegmatt die Gleisquerung ist durch die Gemeinde und nicht den Grundeigentümer zu erstellen		Dem Grundeigentümer entsteht durch die Zuweisung der Wegmatt in eine reine Wohnzone ein erheblicher Mehrwert. Andererseits weist das Grundstück in der Wegmatt den Mangel einer ungenügenden Anbindung insb. an die Schulanlagen auf. Die bessere Anbindung rechtfertigt erst die Förderung des Wohnens an diesem Standort, weshalb die Erstellung einer Gleisquerung ein Muss ist. Die Gemeinde wird sich an den Kosten beteiligen. Sie wird mit der Grundeigentümerin bis zur öffentlichen Auflage einen Infrastrukturvertrag zwecks Mitfinanzierung der neu zu erstellenden Gleisquerung aushandeln.
BZR72	Art. 34 Wirft mehr Fragen auf als er klärt	Die Kriterien zur Einordnung von Bauten und Anlagen sind auslegungsbedürftig. Ihre Gewichtung ist nicht ersichtlich. So kann die Stellung im Strassenraum sehr unterschiedlich beurteilt werden. Die Kompetenz des Gemeinderats gemäss Abs. 2 geht sehr weit. Insbesondere ist nicht klar, wer die durch den Gemeinderat einzuholenden Vorschläge bezahlt.	Für den Strassenabstand und weitere Bestimmungen gelten i.d.R. die gesetzmässigen Abstände. Mitten im gewachsenen Dorfzentrum können sich aber je nach Gebiet und umgebender Bebauung abweichende Regelungen aufdrängen. Dazu sehen die Gesetze Ausnahmemöglichkeiten vor. Die Beurteilung der Eingliederung einer Baute beruht nicht auf exakten wissenschaftlichen Erhebungen sondern orts- und gebietstypischen Voraussetzungen. Zur Beurteilung "weicher" Faktoren wird die fachlich versierte gemeinderätliche Baukommission eingesetzt.
BZR73	Art. 22 Abs. 2 sei zu streichen	Ist zu streng, die Dienststelle rawi sollte einzelfallweise entscheiden können.	Klare Vorgaben sind zur Erreichung der Schutzziele sinnvoll. Die bisherige Regelung förderte den Abbruch und Neubau, was nicht der Zielsetzung, der Erhaltung schützenswerter Landschaftselemente, entspricht.

BO Bootshafen

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BO1	lehnt Hafenstandort in Ennethorw ab	<p>Erholungsnutzung und Naturschutz stehen nicht im Einklang, einziger Mauserplatz der Reiherente am nördlichen Vierwaldstättersee wird zerstört, Platz am Land und im Wasser für ein Wassersportzentrum auch für Kleinjollen Ruderer, Surfer, Kajakfahrer etc. zu eingeschränkt, resp. mit den beiden Naturschutzgebieten und der Berufsschifffahrt unvereinbar.</p> <p>In Widerspruch mit der für mehr als Fr. 3 Mio. erstellten Oekobrücke. Führt zu neuen Immissionen im Quartier, dies nach Jahrzehnten verminderter Lebensqualität durch Lärm und Abgase der A2.</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, dass wenn der ganze Vergnügungsverkehr in der Luzernerbucht mit intensivstem Personenschiffverkehrsverkehr funktioniert, dies in der Horwerbuch mit gelegentlichen Nauenzufahrten nicht auch gelingen sollte. Die WassersportlerInnen können bei einem Hafen, wo eine gewisse soziale Kontrolle funktioniert, besser instruiert werden als bei Benützung eines beliebigen Seezugangs. Zudem wird das Hafenreglement auch für die Mieter von Plätzen für die Kleinschifffahrt gelten.</p> <p>Natürlich hat ein Hafen auch gewisse nachteilige Einflüsse auf seine Umgebung, wie das gesamte menschliche Handeln in den dicht genutzten Siedlungsräumen. Auf die Lebensqualität der Anwohner hat eine Hafenanlage aber mit Sicherheit keine negativen Auswirkungen. Der Souverän wird mit der Abstimmung über die Gemeindeinitiative darüber beschliessen können.</p>
BO2	Ablehnung des Bootshafenkonzepts	keine sachgerechte Lösung, bestehendes Angebot an Boots- und Liegeplätzen reicht	Nachfrage nach Bootsplätzen ist in Horw durchaus vorhanden. Vor einem Jahr haben sich über hundert InteressentInnen, vorwiegend HorwerInnen, auf eine Nachfrage im Blickpunkt gemeldet.
BO3	kein Ausbau des Bootshafens Kastanienbaum	Natur im Bereich Seewen bis Kastanienbaum ist bereits heute durch Erholungssuchende überlastet und Ruhe und Erholung nicht mehr gewährleistet, führt zu Zusatzverkehr auf der Seestrasse	Sofern die Frage der Parkierung gelöst werden kann, hat eine Bootshafenerweiterung keine Mehrimmissionen zur Folge. Die Erschliessung von Kastanienbaum erfolgt nicht über die Seestrasse.
BO4	Beschränkung SpF 26 auf 5 Bojen für Segelschiffe	Gebiet ist bereits heute durch Erholungsnachfrage überlastet.	Das Bootshafenkonzept sieht an diesen Standorten keine Erweiterungen vor. Sofern die Hafenanlagen erstellt werden, wird der Kanton mit Sicherheit keine neuen Bojen auf Seegebiet bewilligen.
BO5	Standort Ennthorw ungeeignet	Rutschgebiet, in einiger Zeit müssen sicher die Bahn und Strasse korrigiert werden	Mit den Sanierungsarbeiten wurde das Gelände stabilisiert. Zudem bedarf die Hafenanlage nur sehr geringer Infrastrukturen am Ufer. Der Souverän wird mit der Abstimmung über die Gemeindeinitiative darüber beschliessen können.
BO6	Verzicht auf Bootshafen	Vierwaldstättersee hat bereits 5 % mehr Boote als verträglich	Die Verträglichkeit der Anzahl Boote auf dem See ist eine gesellschaftliche Abmachung und keine wissenschaftliche Zahl. Der Kanton Luzern hat für Horw noch ein Kontingent von 122 Bootsplätzen reserviert. Dies wird mit dem Bootshafen in Ennethorw bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Der Souverän wird mit der Abstimmung über die Gemeindeinitiative darüber beschliessen können.

BO Bootshafen

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
BO7	für Boote ohne Verbrennungsmotor den bestehenden Pier in der Krämersteinbucht verlängern		Die besondere Eignung dieses Piers ist weder nautisch (ungeschützte Lage) noch landseitig (Erschliessung) ersichtlich.
BO8	Horw soll prüfen, sein Kontingent in Hergiswil und/oder Luzern zu realisieren	Die bestehenden Hafenanlagen müssten nur geringfügig erweitert werden, ohne das ökologische und landschaftsschützerische Konfliktpotenzial messbar zu erhöhen, regionale Lösung für dieses Minderheitsanliegen (100 Interessierte auf 12'000 Einwohner) suchen.	Horw will als eigenständige Gemeinde und als Gemeinde mit dem längsten Seeanstoss im Kanton Luzern den interessierten EinwohnerInnen die Möglichkeit geben, ihren Sport vor der Haustüre ausüben zu können. Horw leistet mit dem Steinibachried bereits einen sehr grossen Beitrag an den Naturschutz am Vierwaldstättersee. Das Steinibachried wird durch das Bootshafenkonzert gegenüber heute sogar noch markant entlastet, indem bei einer Erstellung des Bootshafens in Ennethorw die dem Ried am nächsten gelegenen Plätze im Winkel aufgehoben würden.
BO9	Hafenanlagen beim Sternen der Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gewässer zuweisen	analog der Hafenanlage beim Seehotel St. Niklausen	Da die Zahl der Plätze beim Sternen gegenüber heute mit dem Bootshafenkonzert reduziert werden aber über die zukünftige Gestaltung noch kein Projekt besteht, ist einstweilen auf eine Zonenauscheidung zu verzichten.
BO10	Bootshafen Ennethorw auf Wasserplätze beschränken, Trockenplätze an anderem Standort, z.B. Ort matt, vorsehen	als flankierende Massnahme zum Schutz der umliegenden Naturwerte, möglichst bescheiden erstellen, auf das Notwendigste beschränken und die Realisation einer Badeplattform weglassen	An den Trockenplätzen soll festgehalten werden. Die WassersportlerInnen können bei einem Hafen gut instruiert werden. Das richtige Verhalten gegenüber der Natur untersteht in diesem Umfeld auch einer gewissen sozialen Kontrolle. Gemäss Vorprojekt wird auf eine zusätzliche Badeplattform verzichtet.
BO11	besser als Ennethorw Hafen Kastanienbaum ausbauen und Trockenplätze vom Sternenmättli z.B. in Ort matt verlegen	Horwer Bucht muss zum Schutz der Naturwerte ruhiger und die ökologische Vernetzung verbessert werden	Das Siedlungsgebiet von Horw kann nicht verlegt werden und führt zu gewissen Ansprüchen an den See. Es ist zwischen Naturschutz- und Siedlungsansprüchen abzuwägen. Horw leistet mit dem Steinibachried bereits einen grossen Naturschutzbeitrag.
BO12	Bootsplätze im Winkel belassen	Sie gehören zum Winkel, sie sollten nicht reduziert werden, vor allem, wenn der neue Hafen nicht angenommen würde.	Die Bootsplätze im Winkel sollen zum verbesserten Schutz des Steinibachrieds reduziert und neu angelegt werden. Die Reduktion wird vom Kanton verlangt.
BO13	Bootshafen Ennethorw realisieren	wird langfristig für die Gemeinde positive Auswirkungen haben	Wird zur Kenntnis genommen, der Souverän wird mit der Abstimmung über die Gemeindeinitiative darüber beschliessen können.
BO14	Auf einen Bootshafen in St. Niklausen ist zu verzichten	Lage ungeeignet und in Widerspruch zum vorgesehenen gar noch ausgedehnten Uferschutz	Das Bootshafenkonzert sieht in St. Niklausen keinen Hafenstandort vor.

D Dorf

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
D1	Über Gebiet Oberdorf und Herrenwald am Hangfuss Ausnützung erhöhen, die erhöhte Dichte mit einer zusammenhängenden Grünzone nördlich dem Gemeindehaus kompensieren	mit 0.55 und 0.35 gegenüber den übrigen Zentrumszonen entlang der Kantonsstrasse zu tief	Die Dichte im Oberdorf ist richtig, eine Erhöhung würde die gewachsenen Strukturen eher stören als eine neue Qualität zu fördern. Es ist vorgesehen, den Ortskern ca. wie angedacht fertigzustellen. Der Zwischenraum bedarf einer guten architektonischen Gestaltung und es verbleiben trotzdem genügend Freiflächen. Der Ortskern weist hervorragende Eigenschaften für ein zusätzliches Angebot an Alterswohnungen auf.
D2	Gebäudehöhen der Grundstücke 1546/1547: Die Bauten entlang der Gleise dürfen die Gebäudehöhen der bereits bestehenden Bauten auf dem Gestaltungsplangebiet Wegmatt nicht übersteigen.	Umzonung des Gebiets in reine Wohnzone wird begrüsst. Die Gebäudehöhen sind mit der Umzonung aber nicht anhand des bewilligten Gestaltungsplans festzusetzen.	Vorgeschlagen ist eine viergeschossige Wohnzone mit einer Ausnützung von 0.75. Die beiden bisher erstellten Wohnblocks weisen 3 Vollgeschosse und ein Attikageschoss auf. Weshalb die Überbauung entlang dem Gleis nicht höher erstellt werden soll, wird nicht begründet. Die Gebäudehöhe entlang dem Gleis hat gerade wegen dem Bahnkorridor auch keine nachteiligen Folgen auf umgebende Grundstücke. Der bestehende Gestaltungsplan wird den neuen Gegebenheiten anzupassen sein. Städtebaulich wird er sich dabei insbesondere auch auf die zukünftige Überbauung östlich der Gleise auszurichten haben, welche z.Z. im Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof festgeschrieben wird. Die Gestaltungsplanentwicklung soll nicht durch willkürliche Vorgaben eingeschränkt werden.
D3	Richtig, dass im Oberdorf die Siedlungsstruktur mit der offenen Bauweise beibehalten wird		wird zur Kenntnis genommen
D4	Ortskern: Grundstück 2020 ist zu unterteilen und der Zone für öffentliche Zwecke zuzuordnen	Spielplatz hat als Treffpunkt gesellschaftliche, kulturelle und integrative Bedeutung. Beständigkeit ist daher wichtig.	Beständigkeit ist wünschbar, aber nicht derart zentral. Der Spielplatz wird aber nicht in Frage gestellt. Zurzeit wird die Fertigstellung des Ortskerns überprüft, was bei den Zonengrenzen und auch beim Spielplatz noch gewisse Verschiebungen und Anpassungen zur Folge haben wird. Über diese Überprüfung unter dem Titel "Konzept Zentrum Nord" wird separat informiert. Die Parzellierung ist nicht Sache der Ortsplanung.
D5	Naherholungs- und Grünräume im Dorf sind auch im Zonenplan zu bezeichnen und innert kürzester Frist zu erstellen	mit der Zentrumsüberbauung wurde das bestehende Gleichgewicht zerstört, z.B. mit dem Verschwinden des Postmättlis	Ist ein bekanntes Ansinnen, ist aber zurückzuweisen, denn erstens ist die Neuüberbauung eines Grundstücks nicht durch zusätzliche Grünflächen zu kompensieren, da gar nicht möglich, und zweitens wurden für wegfallende Grünflächen mittels Aufwertungen Ersatzflächen geschaffen (renaturierter Bachraum, Gemeindehausplatz, Spielplatz)

D Dorf

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
D6	neue Parkierungen im Dorf nur zulassen, wenn sie entlang von Verkehrsflächen oder unter Dach erfolgen		Im Grundsatz eine richtige Forderung. Sie muss mit der noch laufenden Überarbeitung des Parkplatzreglements geprüft werden. Im Rahmen der Ortskernüberbauung wurden sicher genügend offene Parkplätze erstellt. Der Kiesplatz bei der Horwerhalle wird mit dem Abschluss der Ortskernüberbauung aber wieder wegfallen (ist nicht zu kompensieren), die Parkplätze entlang der Ringstrasse sind mittel- bis langfristig durch eine städtebaulich überzeugendere Gestaltung und einer teilweisen Überbauung abzulösen.
D7	Ausnützung zwischen dem heutigen Zentrum und dem zukünftigen um den Bahnhof angleichen	Es ist damit zu rechnen, dass sich mit der Überbauung rund um den Bahnhof das urbane Zentrum verlagern wird.	Der Ortskern soll auf der Nord- und Westseite noch fertiggestellt werden, wobei der Übergang vom bestehenden Zentrum zur Zentrumszone Bahnhof mit dem neuen Bebauungsplan zu regeln ist. An einen vorsorglichen korrigierenden Eingriff mittels Ausnützungsanpassung ist nicht gedacht. Mittelfristig könnte durch eine gute städtebauliche Gestaltung der Ringstrasse im Ortskern dieser aufgewertet werden.

EA Einzonung Allgemein

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
EA1	vertragliche Sicherung der Nutzungs- oder Verkaufsbereitschaft für die Neueinzonungen und massiven Aufzonungen	zur Verhinderung der Baulandhortung und zur Steuerung der Entwicklung	Die Gemeinde wird die gesetzmässig vorhandenen Möglichkeiten für vertragliche Regelungen ausschöpfen. Die Arbeiten dazu laufen. Zudem werden die GrundeigentümerInnen im Gebiet der Zentrumszone Bahnhof mit 50 % an den Kosten zur Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt.
EA2	Gebiet Wide nur einzonen, wenn eine bessere Qualität als in der Hüliweid sichergestellt wird	Der Siedlungsrand fällt - trotz Gestaltungsplan - durch konzeptionslos nicht zusammenhängende Solitärbauten auf. Die neue Bauzone soll diesen Sündenfall an exponierter Hangkante möglichst gut kaschieren helfen.	Der Gemeinderat wird im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Nutzungsverpflichtung auch die Durchführung eines Wettbewerbs anregen.
EA3	Grundstück 1650 der Gemeinde auf Stirnrüti der Zone für öff. Zwecke zuweisen	der tatsächlichen Nutzung (Kindergarten und Spielplatz) anpassen	Der Kindergarten wurde aufgrund der regen Bautätigkeit auf Stirnrüti vor 6 Jahren erstellt. Wie lange diese Schulraumnutzung gebraucht wird, hängt von den Schülerzahlen und der Entwicklung der Schule ab. An der Wohnbauzone ist im Sinne der häuslicher Nutzung des Bodens festzuhalten. Zudem erstreckt sich Grundstück 1650 über eine wesentlich grössere Fläche als der Kindergarten beansprucht. Das Grundstück weist für die Wohnnutzung hervorragende Eigenschaften auf und ist voll erschlossen. Das Grundstück könnte einer Baugenossenschaft zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus zur Verfügung gestellt werden.
EA4	Fragen zur Umzonung von Grundstück 1679, Eigentum AGZ, aus Bauzone in Landwirtschaftszone. Wer will Umzonung? Auswirkung auf Strassenperimeterpflicht?		Der Gemeinderat hat die Zuweisung zur Landwirtschaftszone aufgrund der sichtbaren oberflächigen Rutschungen in Erwägung gezogen. Die Gefahrenkarte lässt aber nicht auf eine Rutschgefährdung schliessen, weshalb das Areal in der Bauzone belassen wird. Auf Ausführungen zur Perimeterpflicht kann daher verzichtet werden.
EA5	Wer beantragt die Aufhebung des GP "Unteres Rainli"?		Der Gemeinderat ist verpflichtet, alle 10 Jahre die Nutzungs- und Sondernutzungspläne auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen und bei Bedarf ihre Anpassung oder Aufhebung vorzunehmen oder zu veranlassen; Das Gestaltungsplangebiet "Unteres Rainli" ist überbaut und der Plan veraltet, die bestehenden Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie, eine Plananpassung erscheint unverhältnismässig.
EA6	AZ im ganzen Gebiet Spielplatzring auf 0.70 (anstatt wie bisher in der 2. Bautiefe mit 0.55) festlegen	die bestehenden Gebäude weisen bereits heute höhere AZ als 0.55 auf, mit der AZ-Anhebung könnte Anreiz für Quartiererneuerung geschaffen werden	Unterhalt und zeitgemässe Erneuerung sind nach § 178 PBG gewährleistet. Sofern die zahlreichen GrundeigentümerInnen sich zu einer Neuüberbauung zusammenraufen könnten, müsste die Situation ausserhalb der Gesamtrevision neu beurteilt werden (z.B. Umzonung mit Bebauungsplan), für Einzelbauweise ist aber gestützt auf die Erschliessungs- und Parzellenstruktur keine höhere AZ angezeigt.

EA Einzonung Allgemein

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
EA7	keine Einzonung in W3 ab Landwirtschaftsbetrieben Grämlis und Hofrüti	schmäler den Erhalt der Landwirtschaftsbetriebe Grämlis und Hofrüti	Auf die Einzonungen wird im laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahren verzichtet. Es kann dazu auf die Ausführungen im Mitwirkungsbericht verwiesen werden.
EA8	Einzonung Felmis weist schlechten Baugrund auf	Moorfläche	Es wäre bloss eine zusätzliche Bautiefe für neue Wohnbauten vorgesehen gewesen. Allenfalls wäre eine Pfählung zu prüfen gewesen. Auf die Einzonungen wird nun aber im laufenden Ortsplanungsrevisionsverfahren verzichtet. Es kann dazu auf die Ausführungen im Mitwirkungsbericht verwiesen werden.
EA9	keine neuen Wohnzonen ab Landwirtschaftsbetrieb Grämlis und Hofrüti	Siedlungsstruktur wird eher verschlechtert, nur eine Bautiefe lässt keine bodensparende Erschliessung zu, lässt die bestehenden Einfamilienhäuser förmlich verschwinden, benachteiligt und entwertet die Grundstücke entlang der Kastanienbaumstrasse ungebührlich	Es kann auf den Mitwirkungsbericht verwiesen werden.
EA10	kleiner Erweiterung der Wohnzone südlich Felmis (ab Grämlichhof) wird nicht opponiert	zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums ausserhalb des BLN-Gebiets	Es kann auf den Mitwirkungsbericht verwiesen werden.
EA11	Verzicht auf Einzonung Spissen an Breitenstrasse	jede weitere Baute belastet die Seestrasse zusätzlich, kein Bedarf sondern rein wirtschaftliche Interessen	Am Verkehrsregime der Seestrasse sind auch ohne weitere Einzonungen und Bauten Verbesserungen notwendig. Lösungen sind möglich und werden mit Sicherheit auch gefunden, so dass auch in Zukunft einzelne kleine Einzonungen möglich und verkraftbar sind. Natürlich ist es so, dass jede neue Baulandausscheidung zu einen wirtschaftlichen Vorteil führt.
EA12	neue Bauzonen im BLN-Gebiet auf Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Kantons überprüfen		Ist Sache des Kantons, Vorabklärung des Kantons hat keine "No Go's" ergeben. Im Gegenteil, der Kanton wäre sogar eher interessiert an zusätzlichen stadtnahen Bauzonen an attraktiver Lage. Neueinzonungen sind aber nur in sehr geringem Umfang vorgesehen. Der Souverän wird mit der Abstimmung über die Gemeindeinitiative über den Grundsatz von Neueinzonungen im BLN-Gebiet beschliessen können (s. dazu auch die Ausführungen im Mitwirkungsbericht).
EA13	Verzicht auf Einzonung Wide	Horw steht ohnehin in vielen Gebieten in einem ausserordentlichen Veränderungsprozess, die Einzonung stellt eine fragwürdige Entwicklungsbeschleunigung dar. Gefährdet den Landwirtschaftsbetrieb Buholz.	Die Entwicklungsgebiete Bahnhof und Pilatushang stellen ganz andere Bau- und Nutzungssegmente als eine Bauzone für den individuellen Haus- und Wohnungsbau dar. Mittelfristig sind auch ohne Neueinzonungen der Grossteil der landwirtschaftlichen Betriebe in Horw wegen den zu geringen Flächen in ihrer Existenz gefährdet. Eine Neuordnung der Landwirtschaftsbetriebe bzw. deren Bewirtschaftungsflächen muss durch die Landwirte aber ohnehin angegangen werden. Weitere Ausführungen zum Gebiet Wide sind im Mitwirkungsbericht zu finden.

EA Einzonung Allgemein

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
EA14	Grundstück 2631, Oberrüti, Bauzone 2. Etappe, auszonen	bautechnisch nicht sinnvoll und landschaftlich sehr exponiert, Auszonung zur Kompensation der Einzonung Wide vornehmen.	Die Abgrenzung wurde bezüglich dem Argument der Exponiertheit bereits vor der Mitwirkung geprüft und für richtig befunden. Grundstück 2631 ist teilerschlossen und bautechnisch problemlos überbaubar. In der Oberrüti und der Wide handelt es sich um verschiedene Eigentümer, so dass ein Deal auszuschliessen ist. Die Auszonung in der Oberrüti wäre voll entschädigungspflichtig Geprüft wird der Abschluss einer Bauverpflichtungsvereinbarung.
EA15	unbebaute Flächen auf Stirnrütikuppe auszonen, evtl. nur teilweise auszonen im Abtausch mit gemeindeeigenem Land	Jahrzehntelang ist nichts gegangen, der Grundeigentümer zeigt kein Interesse, dieses Land für eine Überbauung freizugeben	Das Land ist teilerschlossen (Abwasseranschluss an Überbauung Chäppeli). Das Interesse der Gemeinde liegt eher bei einer Bauverpflichtungsvereinbarung als bei einer Auszonung. Kommt eine solche nicht zustande, wäre eine Auszonung vor der öffentlichen Auflage nochmals zu prüfen.
EA16	20% noch unbebaute Bauzone gemessen am Gesamtbestand	im Entwurf werden ca. 16 % ausgewiesen, was zuwenig ist, um langfristig Steuerzahler zu generieren	Die Bauzonenreserven (von 16 %) sind für den Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren ausreichend (Wachstumsziel gem. Räumliches Leitbild ca. 1'500 Einwohner, Bauzonenreserven für ca. 3'000 Einwohner). Ökonomisch für das Gemeinwesen ist es, die gebauten Infrastrukturen innerhalb dem Siedlungsgebiet durch Schliessung der Baulücken, Nachverdichtung und Quartiererneuerung optimal zu nutzen und auch ordentlich zu unterhalten. Der Kanton hingegen würde die Bereitstellung von grösseren Bauzonenreserven begrüssen.
EA17	UeG B Felmismoos einzonen		Auf Zonenplanänderungen südlich der Kastanienbaumstrasse wird gestützt auf die Mitwirkungseingaben im laufenden Revisionsverfahren verzichtet. Es kann dazu auf die Ausführungen im Mitwirkungsbericht verwiesen werden.

F Felmis Grünzone

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
F1	begrüss die Absicht, mit dem Landschaftspark Felmis einen vielseitig nutzbaren Platz der Erholung und Begegnung zu schaffen und die Halbinsel auch von ihrem Zentrum her besser zu erschliessen, der QV soll frühzeitig miteinbezogen werden	Qualität vor Quantität, Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sollte gestärkt werden, Erholungsflächen in Symbiose mit den Bauernbetrieben, Idee nicht dem Reizwort "Erholungspark Felmis-Gremlis" opfern	Auf Zonenausscheidung für "Felmispark" wird verzichtet, im Entwicklungsrichtplan wird aber an der Grundidee festgehalten. Zuerst ist das Projekt weiter zu konkretisieren. Der Souverän kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in Kenntnis aller Fakten über das Projekt entscheiden.
F2	Verzicht auf Landschaftspark Felmis zwecks Erhalt des Grämlichhofes und gegen Retortennatur	kein Bedarf; bildet Existenzgrundlage einer Bauernfamilie, engagiert, natur- und volksnah geführter Betrieb, Erholungspark macht in Landwirtschaftszone wenig Sinn, weil ein hoher Erholungswert schon vorgegeben ist. Landschaftspark hätte auch Mehrverkehr und mehr Lärmimmissionen zur Folge	Langfristig wird auch dieser Betrieb eine zu geringe Fläche zum Überleben aufweisen. Der Gemeinderat hat aber bezüglich der Zukunft des Grämlichhofs noch keine Strategie festgelegt.
F3	Aufhebung Parkplatz beim Längacherwald wird begrüsst	bessere Aufenthaltsqualität für die Zufussgehenden, Schluss mit dem wilden Parkieren und Partygelage mit all dem Unrat	Aufhebung ist "nur" Richtplaninhalt, wird so belassen, wobei nach Abschluss der Ortplanungsrevisision die Aufhebung im Rahmen der Erholungsplanung konkret zu prüfen und zu entscheiden sein wird.
F4	Aufhebung der Parkplätze Längacherwald erfordert keine neuen Parkplätze im Felmis		Im Falle der Aufhebung ist eigentlich nicht an Ersatz gedacht
F5	mit Zonenauscheidung zuwarten, bis ein vertieftes Konzept vorliegt	wird Beurteilung ermöglichen, ob tatsächlich der Nutzungsdruck von der Halbinsel genommen wird oder nicht einfach eine Zusatznachfrage geschaffen wird	Dem Antrag wird gefolgt, der Landschaftspark wird nur noch im Richtplan als Vororientierung aufgeführt.
F6	Parkplätze beim Längacherwald nicht aufheben	sinnvoll für Gehbehinderte, es würden vermehrt Parkplätze im Felmis, sonst schon zuwenig, und beim Pflegeheim, für Besucher gedacht, belegt	Es ist nicht möglich, die Parkplätze im Grämli für ältere, im Gehen eingeschränkte Besucher zu reservieren (entsprechende Signalisation gibt es nicht). Der Parkierverkehr im Grämli schmälert die Aufenthaltsqualität der FussgängerInnen auf der Roggenstrasse unverhältnismässig, was zur Folge hätte, dass ab dem Felmismoos entweder ein Trottoir oder ein separater Fussweg für die autolosen BesucherInnen zu erstellen wäre, was aus ökonomischen Gründen aber abzulehnen ist. Wird in Richtplan belassen.

F Felmis Grünzone

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
F7	Bauernhof vollumfänglich erhalten, aber ökologischer bewirtschaften	Pflanzung von Hecken, Förderung von Naturwiesen, weitgehend biologischer Anbau, tiergerechte Viehhaltung	Die Zukunft des Landwirtschaftsbetriebs ist zu klären.
F8	nur den naturnahen Landschaftsraum aufwerten	Weiher vergrössern, Bestockung ergänzen, Naturwiese mit Hecke anlegen, allenfalls einen Aussichtsturm zur Vogel- und Amphibienbeobachtung sowie einige Sitzgelegenheiten erstellen	Die Landschaftsaufwertung wird ein gewichtiger Teil der nach Fertigstellung der Ortsplanung anzugehenden gesamtheitlichen Entwicklungsplanung über das Gebiet Felmis-Grämlis sein.
F9	Vision Felmis 2030, ein um den Quartierpark Felmis angeordneter Wohngürtel	Heute fehlt eine gezielt gestaltete Oase der Begegnung im Quartier, mehr Lebensqualität für die Bewohner des Quartiers und der Halbinsel.	Im Rahmen der gesamtheitlichen Entwicklungsplanung über das Gebiet Felmis-Grämlis wird auch festzulegen sein, in welchem Umfang und wo noch neue Bauzonen zweckmässig und verträglich sind. Die Entwicklungsplanung wird wiederum in einem partizipativen Prozess erarbeitet werden, so dass es nicht notwendig ist, bereits heute auf alle Fragen abschliessende Antworten zu suchen.
F10	Oberrüti durch Gemeinde erwerben zwecks Gestaltung eines naturnahen Landschaftsparks	anstelle Grossüberbauung Terzianum, hätte einzigartigen Erholungswert	Ein Verkauf, aber auch ein Erwerb des Grundstücks steht nicht zur Disposition. Für einen kommunalen Landschaftspark liegt die Oberrüti bezüglich Strassenerschliessung am Ende einer Privatstrasse und zuoberst am Hang ungünstig. Ein öffentliches Engagement auf einer Teilfläche auf der Oberrüti würde aber bei entsprechendem Interesse der Grundeigentümerin geprüft.

G Grundsätzliches

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
G1	Ortsplanung weist sehr viele, sehr gute Inhalte auf. Die wichtigen Themen werden angepackt und beim Namen genannt. Die teilweise heftigen Reaktionen sind ein Zeichen dafür.	Entwurf steht für noch mehr Lebensqualität in der Gemeinde. Bei der Beurteilung der Begehren ist es wichtig, dass das Räumliche Gesamtkonzept nicht umgestossen wird, damit die Planung nicht zu einem Flickwerk aus vielen Einzelinteressen verkommt.	wird dankend zur Kenntnis genommen
G2	hängige Initiativen zu Planungsinhalten möglichst schnell vor's Volk bringen	dadurch können die Konsequenzen in die Ortsplanung einfließen, schafft Klarheit, hilft Einsparungen zu vermeiden und Kosten sparen	Bezüglich der Abstimmung über die Initiativen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die Initiative "Grube Grisigen der Natur überlassen" abzuweisen und ohne Verzug zur Abstimmung zu bringen. Die "Horwer Landschaftsinitiative – Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel" und "Bootshafeninitiative – Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht" werden auch zur Abweisung empfohlen. Mit der Abstimmung soll aber zugewartet werden, bis auch die bekämpften Ortsplanungsinhalte zur Abstimmung vorliegen. Dazu ist vorgängig der Abstimmung noch das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen. Beide Initiativen sind parallel und koordiniert mit der Gesamtrevision zu klären.
G3	Richtigerweise sieht die Ortsplanung vor, verschiedene Bereiche durch Verordnung oder Reglemente zu regeln	Besteht dazu eine Mitwirkungsmöglichkeit?	Der Erlass von allgemeinen Verordnungen erfolgt ohne Auflage durch den Gemeinderat, ebenso allgemeine Reglemente durch den Einwohnerrat. Werden aber konkrete planliche Festsetzungen getroffen, werden vorgängig deren Erlass öffentliche Auflagen mit Einspracherecht erfolgen.
G4	Ortsverein Kastanienbaum ist wenig repräsentativ	z.B. in der Tempo-30 Diskussion vertritt der Ortsverein nicht die Bevölkerung	Quartiervereine sind wichtige Ansprechpartner für den Gemeinderat. Es ist Aufgabe der Bewohner, sich im Rahmen der Vereinsveranstaltungen entsprechend einzubringen.
G5	2 Planfehler im Gebiet Linden	Fussweg bei Lindenscheune sowie eine Weidscheune mit Reservoir bestehen nicht mehr	Trifft zu, sind Bestandteil des Grundbuchplans, vorzunehmende Löschungen dem Nachführungsgeometer gemeldet, Mitteilung wird verdankt
G6	Wohnraum für 3'000 zusätzliche Einwohner ist zuviel, bezahlbarer Wohnraum ist gefragt	zumindest soll auf ein durchmisches Angebot in allen Preisklassen geachtet werden	Gemeint sind wohl, auch Wohnungen im unteren Preissegment anbieten zu können. Ein durchmisches Angebot ist durchaus das Ziel, auch unter Berücksichtigung der Positionierung Horw als familienfreundliche Gemeinde. Mit einem nicht zu geringen Angebot an Neuwohnungen spielt der Markt besser und kann eher eine Durchmischung gefördert werden. Die beiden grossen Baugenossenschaften Pilatus und Familie haben diesbezüglich eine positiv regulierende Wirkung. Die Gemeinde wird bei Bedarf aus ihrem Besitz den Horwer Baugenossenschaften geeignetes Bauland zu günstigen Konditionen für preiswerten Wohnungsbau zur Verfügung stellen.

G Grundsätzliches

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
G7	Grünzone beim Reblaubenweg mit Nummer 6 nicht nachvollziehbar	im Anhang 3 werden die Grünzonen ab Nr. 40 aufgeführt	sollte Nr. 61 sein, erübrigt sich nun aber. Es kann auf die Ausführungen zur Tourismuszone im Mitwirkungsbericht verwiesen werden.
G8	am östlichen Rand des Rigiblickquartiers ist eine rote Ziffer 10	in der Planlegende sind sämtliche verwendeten Signaturen zu erklären	Stellt eine Zonenvermessung in Metern dar. Planlegende wird wie angeregt vervollständigt.
G9	mehr Engagement der Gemeinde bei der Errichtung von Tempo-30-Zonen auch in Aussenquartieren		Der Gemeinderat wird im Rahmen eines Planungsberichts im Jahr 2009 dem Einwohnerrat eine Gesamtbetrachtung zu Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen über das ganze Gemeindegebiet vorlegen.
G10	Teilweise uneinheitliche oder unlogische Zonenzuweisungen	nochmals zu überdenken	Es gibt keine Zonengerechtigkeit, zudem ist die Ortsplanung nicht einfach ein neu entstehendes Produkt, sondern ist durch vorgängige Planungen stark präjudiziert.
G11	Verdichtung zum Profit der Privaten, Kosten zu Lasten der Öffentlichkeit	Aufgrund der intensiveren Nutzung der Grundstücke muss immer mehr öffentlicher Raum zur dezidierten Freizeitgestaltung und Erholung zur Verfügung gestellt werden.	Die Ansprüche an den Freiraum haben sich nicht nur aufgrund der zunehmenden Verdichtung, sondern infolge unseres Wandels zur "Freizeitgesellschaft" geändert. Schwimmen im See ist vernünftiger als im privaten Bassin; Biken, Walken oder Reiten im Garten ist schlichtweg unmöglich etc.. Die Bereitstellung und der Unterhalt von allgemein zugänglichen Erholungsangeboten in der Natur gehören zu den Standardaufgaben einer Gemeinde, öffentliche Freizeitanlagen wie Spielplätze oder Uferwiesen sind auch wichtige Elemente für die sozialen Kontakte von Jung und Alt.
G12	Welches sind die Gebäude-Objekte 45 und 46?	in Quartieranalyse 13 wird darauf hingewiesen	Es handelt sich um das Ortsbildinventar der Gemeinde. Obj. 45 ist an der Winkelstrasse 23, Obj. 46 an der Winkelstrasse 25-31
G13	An einzelnen Strassen mehr Parkplätze schaffen	dienen der Verkehrsberuhigung und werden dringend benötigt	Die Erstellung zusätzlicher Parkplätze wird bei der Umsetzung des Tempo-30-Konzepts fallweise zu prüfen sein, s. G9

G Grundsätzliches

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
G14	Es sind Spezialzonen für Mobilfunkantennenanlagen auszuscheiden	Festlegung innerhalb und ausserhalb der Bauzonen anhand eines Konzepts, das die Bedürfnisse der Betreiber abdeckt.	Beim Vorschlag würde es sich um eine Positivplanung handeln. In den intensiven Auseinandersetzungen der Gemeinde mit der Fragestellung der richtigen Platzierung von Mobilfunkantennenanlagen hat sich gezeigt, dass sowohl die Positiv- wie auch die Negativplanungen im Rahmen des Zonenplanungsverfahrens zu wenig dynamisch auf die fortwährend ändernden Bedürfnisse des Markts reagieren kann. Der Gemeinderat hat sich für ein kooperatives Standortevaluationsverfahren entschieden. Dieser Grundsatz wird im BZR festgehalten. Für die Evaluationskriterien wird z.Z. eine (interne) Richtlinie ausgearbeitet.

HA Halbinsel

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
HA1	Attraktivität des Seebads und des Strandbads Winkel steigern, Seezugänge primär auf ganzjährige Nutzung ausrichten, unentgeltliche Benützung prüfen	Sofern der Bedarf an Liegewiesen in Horw noch nicht gedeckt ist, sind die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen, z.B. Subventionierung der Trägerschaft oder Gratiseintritt für Horwer Einwohner. Der Badebetrieb beschränkt sich auf relativ wenige Tage, entsprechende Einrichtungen werden auf wenige Spitzenfrequenzen ausgerichtet.	Die Strandbäder sind im Eigentum der Gemeinde, bessere jahreszeitliche Nutzungen sind zu prüfen.
HA2	Sternenmättli mit Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gewässer versehen	analog Badeplatz Gerbe, als Bademöglichkeit und zum Einwassern von Kleinwasserfahrzeugen	Für den Wasserzutritt der Bevölkerung nicht notwendig, da an diesem Standort die seeseitige Nutzung nicht attraktiviert und gefördert werden soll. Sternenmättli verfügt auch landseitig über keinerlei Badeanlage-Infrastruktur. Auch Kleinstbootaktivitäten (Surfbretter, Ruderboote) sollen gemäss Bootshafenkonzept an diesem Standort nicht gefördert werden.
HA3	Keine neuen Bauzonen Spissen, Rosenau und Felmis im BLN-Gebiet	Ist in Anbetracht der ausgewiesenen Baulandreserven auf der Halbinsel für das angestrebte Bevölkerungswachstum nicht erforderlich. Sie lassen sich auch mit anderweitigen Auszonungen nicht rechtfertigen. Die Bevölkerung erwartet primär, dass die Halbinsel grün bleibt.	Ist differenziert pro Gebiet zu bearbeiten. Es kann dazu auf den Mitwirkungsbericht verwiesen werden.
HA4	Die zu schützenden Naturobjekte sind in einem Plan kartographisch zu erfassen		Sie sind erfasst worden, das Inventar ist neu im Zonenplan B enthalten.
HA5	Es ist eine Definition des vom RP betroffenen Gebiets erforderlich.	ansonsten entstehen für die Grundeigentümer in den Randgebieten Rechtsunsicherheiten	Der Richtplan trifft keine grundeigentümerverbindlichen Festlegungen. Er ist "nur" behördenverbindlich. Die Umsetzung des Richtplans bedarf weiterer Planungen oder Projekte und entsprechender Plangenehmigungsverfahren, bei welchen die Öffentlichkeit und die betroffenen GrundeigentümerInnen wiederum mitwirken können.
HA6	Zu Entwicklungsrichtplan Halbinsel: Parkplätze der Eawag-Mitarbeiter auf Grundstück 80 nicht aufheben	Sie sind betriebsnotwendig und auch dienlich für anderweitige Besucher der Seestrasse oder des Badeplatzes Gerbi.	Die Parkplätze sind im Eigentum der Gemeinde, die Eawag hat einen Vertrag für die betriebliche Nutzung der Parkplätze. Gemäss Richtplan soll nur die öffentliche Nutzung, nicht aber die betriebliche Nutzung der Parkplätze eingeschränkt werden. Es ist ein Widerspruch, wenn allseits Einigkeit darüber besteht dass die Verkehrsmenge auf der Seestrasse möglichst gering zu halten ist, gleichzeitig aber an dieser Strasse öffentlich zugängliche Parkplätze angeboten werden.

HA Halbinsel

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
HA7	Kursschiffanlegestelle Winkel in Entwicklungsrichtplan aufnehmen	Technisch und betrieblich machbar, wirtschaftlich wäre ein aufwärtskompatibles Kursangebot vorstellbar. Die Attraktivität der Halbinsel lässt durchaus ein Potenzial vermuten.	Dem Gemeinderat fehlt für eine Beurteilung ein ökonomischer Nachweis zur Infrastrukturerstellung und den Kursangeboten der Schifffahrtsgesellschaft SGV. Solange diese Angaben fehlen, schafft eine Richtplanergänzung nur Polemik.
HA8	Hotel Kastanienbaum nicht in Spezialzone Tourismus umzonen	Natur im Bereich Seewen bis Kastanienbaum bereits heute durch Erholungssuchende überlastet und Ruhe und Erholung sind nicht mehr gewährleistet.	Die Hotelliegenschaft ist heute der "Kurzzone B Halbinsel" zugeordnet, welche durch die Sonderbauzone Tourismus abgelöst wird. Die Umzonung ist in diesem Sinne vor allem formeller und nicht materieller Natur. Solange auf der Hotelliegenschaft keine grösseren Veränderungen geplant sind, wird sich auch an der heutigen Nutzung nichts ändern.
HA9	Verzicht auf jeglichen weiteren Ausbau in den Zonen SpF-G 27 und SpF 28 (Seewen) für Freizeitzwecke	Würde zu den gleichen Problemen wie bei der Rüteliwiese führen	Es sind keine Ausbauten vorgesehen.
HA 10	Den Uferabschnitt Örtliegg-Gerbe mit attraktiven Seezugängen versehen	Anstelle neuer Seezugang Örtliegg, diesen monotonen und ökologisch wertlosen Uferabschnitt der Bevölkerung zugänglich machen.	Die Massnahmen liegen auf Seegrundstück und somit im Hoheitsbereich des Kantons als Gewässereigentümer. Bereits die Seestrasse dürfte seinerzeit in den See geschüttet worden sein. Grundsätzlich ist der Seezugang für die Öffentlichkeit nicht mittels Aufschüttung des Seegrundes zu suchen. Auch wenn punktuelle Zugänge noch verhandelbar erscheinen, kann mit einem betonierten Uferanschnitt nicht ein Seezugang wie z.B. in der Ortmatte oder bei der Eawag möglich bzw. vorhanden, ersetzt werden.
HA11	Erweiterung des Parkplatzes bei der Villa Krämerstein (heute ca. 20) und beim IMI (ca. 15)	Neues Parkplatzkonzept ist utopisch, Erweiterungen in Seenähe wären nicht direkt in Wohngebieten und mit geringen baulichen Massnahmen möglich. Ein öff. Parkplatz beim IMI würde auch Ausflüglern der SGV dienen. Bei zu geringen Frequenzen drohen Kürzungen beim Fahrplanangebot.	Die Gemeinde denkt eher an einen Ausbau des Busfahrplanangebots als an einen Ausbau der Parkplätze. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs (Bus und Schiff) ist den Ausflüglern besser zu kommunizieren.
HA12	Anwohner sollten in Kommission Halbinsel mit 50 % beteiligt sein	Richtplan Thema 4: Kommission müsste bereits bei Bearbeitung des Richtplans und nicht erst bei dessen Umsetzung aktiv mitarbeiten; Fragen zur Wahl und Anforderungen an Mitglieder, Art der Kommunikation und der Mitwirkung	Die Anwohner werden in der Kommission sicher vertreten sein, eher aber mit zwei bis drei Mitgliedern in einer Kommission mit z.B. 9 Mitgliedern. Partizipation und Mitwirkung kann nicht jederzeit und beliebig erfolgen, sondern wie in der laufenden Ortsplanungsrevisoren zu gewissen Zeiten, wenn neue Zwischenergebnisse vorliegen.

HA Halbinsel

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
HA13	was beinhalten die Zonen für Sport und Freizeit im offenen Gewässer (BZR Art. 16)	Werden diese mit Bojen markiert? Sind diese mit der kant. Seeufferrichtplanung vereinbar?	Der Kanton wird die Planung auf Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben vorprüfen. Ausser bei den offiziellen Badeanlagen sind keine Bojenmarkierungen im See notwendig.
HA14	Grünzone 61 Althushof von 10 m Breite inkl. dem Fussweg	Für ökologische Vernetzung genügend?	Die Liegenschaft wird vorerst, bis ein Tourismuskonzept vorliegt, anstatt einer Wohnzone der Sonderbauzone Tourismus zugewiesen. Auch auf die Grünzone Nr. 61 wird verzichtet, wobei die Gemeinde der Auffassung ist, dass die Abmessung als ökologische Vernetzung für Kleinlebewesen ausreichen würde.
HA15	Defintion "Dorfzentrum Kastanienbaum"	Richtplan Thema 7	Mit Ortszentrum wird die Kirche und Umgebung verstanden.
HA16	Utohornwald beim Krämerstein mit Naturschutzzone überlagern und der Öffentlichkeit zugänglich machen	Zugang nur auf Wegen gestatten und Feuern verbieten	Grundsätzlich ist der Wald öffentlich zugänglich. Er kann bereits heute während der Parköffnungszeiten uneingeschränkt betreten werden. Für eine Naturschutzzone sind die Schutzziele nicht ersichtlich.
HA17	Halbinsel belassen wie sie ist	genügend erschlossen bildet sie eine Oase für Anwohner und Besucher, weitere Anlagen stehen im Widerspruch z.B. zur Reduktion des Picknickplatzes Dickewald	Auch mit "nichts machen" wird der Erholungsdruck weiter zunehmen, er soll daher durch Massnahmen in geeigneter Weise gesteuert werden, beim Dickewald war der massenhafte Zulauf das Problem.
HA18	Uferschutzzone im Bereich Rosenau ausdehnen	Gleichbehandlung mit anderen Grundstücken	Die Uferschutzzone wird im heutigen Umfang übernommen. Es liegen keine sachlichen Gründe vor, diese anzupassen. Es ist nur möglich, Gleiches gleich zu behandeln, ansonsten gar keine Zonenplanung notwendig wäre.
HA19	Vorgeschlagener neuer treppenartiger Badeplatz in Gegend Spissen wird sehr begrüsst		wird weiterverfolgt
HA20	Baldige endgültige Sanierung St. Niklausenstrasse, durchgehendes Trottoir von Kastanienbaum bis Stadt Luzern	Ist mit wenigen Ausnahmen heute in einem erbärmlichen Zustand, sowohl bezüglich Komfort wie Sicherheit. Dringlicher als umstrittene neue Seezugänge, Sicherheit der Fussgänger ist heute nicht gewährleistet.	Sanierung wird in den nächsten Jahren erledigt.

HA Halbinsel

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
HA21	ansprechende Lösung anstelle des schäbigen Baustellenwagens im Rüteli	im Sinne der vielfach propagierten Verschönerung der Seestrasse	kostengünstiges Provisorium der Jugendarbeit, wenig Vandalismus anfällig, Schönheit zweitrangig
HA22	Besucherbetreuung im Rüteli wird begrüsst		wird einstweilen fortgesetzt
HA23	betrieblichen und baulichen Unterhalt an Seestrasse verbessern	Strassenbelag teilweise in miserablen Zustand, Pferdeäpfel müssen täglich beseitigt werden	Wird mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept weiterbearbeitet.
HA24	Schaffung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Wasser beim Rüteli wird begrüsst		Wird dankend zur Kenntnis genommen.
HA25	auch eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Wasser im Sternenmättli ausscheiden	sofern für das Baden eine solche notwendig ist	Vor dem Sternenmättli sind keinerlei Badeinfrastrukturen im Wasser vorgesehen, weshalb auch auf eine Zonenausscheidung verzichtet werden kann. Das Baden soll aber weiterhin möglich sein.
HA26	Verzicht auf zusätzliche Attraktionen wie Höhenweg, Zugang Ort matt	kontraproduktiv zu den Zielsetzungen der Gemeinde	Höhenweg ist durchaus kompatibel mit den Zielsetzungen, (s. dazu Ziff. 4.5 Räumliches Gesamtkonzept) auf öffentlichen Seezugang Ort matt wird verzichtet (s. dazu Mitwirkungsbericht)
HA27	Entwicklungsrichtplan ist nicht ausgewogen, räumt den Bedürfnissen der direkt Betroffenen nicht den angemessenen Platz ein	Die direkt Betroffenen haben das ganze Jahr mit den Auswirkungen des Richtplans zu leben.	Der Entwicklungsrichtplan ist nach Auffassung des Gemeinderates dazu geeignet, eine ausgewogene Nutzung der Halbinsel zu gewährleisten. Alle Divergenzen und möglichen Konflikte zwischen den privaten und öffentlichen Interessen vermag natürlich auch der Richtplan nicht auszuräumen. Er schafft aber Transparenz über Absicht und Vorgehen.
HA28	An schönen Wochenenden öff. Verkehr mit Kleinbussen auf der Seestrasse oder zumindest Zubringer Parkgarage Gemeindehaus zum Winkel und Seebad einrichten.		Massnahmen wie Shuttle-Transporte werden im Rahmen Parkleitsystem Winkel/Seestrasse bei der kommenden Umsetzung des Entwicklungsrichtplans studiert, wobei vermutlich die Wirtschaftlichkeit diesbezüglich enge Grenzen setzen wird (s. z.B. City-Bus Luzern).
HA29	Verzicht auf bauliche Verdichtung auf der Halbinsel	um die schützenswerte Landschaft - soweit noch möglich - zu schonen	Eine massvolle bauliche Verdichtung beeinträchtigt die Landschaft nicht mehr als eine lockere Bebauung. Allenfalls müsste die Forderung lauten, generell der Eingliederung in die Landschaft mehr Beachtung zu schenken.

HA Halbinsel

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
HA30	Besser den Bustakt als Parkplätze ausbauen	davon würden auch die Bewohner und nicht nur die Besucher profitieren	Es ist eher eine Reduktion als ein Ausbau an Parkplätzen vorgesehen, weiter s. HA11
HA31	Anleinplicht für Hunde		Ist gemäss Entwicklungsrichtplan als mögliche Massnahme vorgesehen.
HA32	Naturnahe Landwirtschaft und Bevölkerungskontakt fördern		Wird mit dem Entwicklungsrichtplan unterstützt, Initiative muss aber von den Landwirten ausgehen.
HA33	Bessere Anlegestelle für Ausflugsschiffe beim Sternen anlegen	Vorhandener Steg nicht dafür konzipiert und daher ungeeignet	Begründung ist zutreffend, neue Steganlage wird im Rahmen der Umsetzung des Bootshafenkonzepts geprüft.
HA34	Uferschutzzone im Bereich der Seestrasse einheitlich zwischen Seeufer und Seestrasse beschränken	sehr unterschiedliche Abmessungen, rechtsungleiche Behandlung von vergleichbaren Lagen	Uferschutzzone wurde und soll mit der laufenden Ortsplanung auch nicht verändert werden, s. dazu G10 und HA18
HA35	Einschränkung des Ausweichverkehrs über die Kastanienbaumstrasse	Stete Zunahme bei Grossanlässen auf der Allmend, Gemeinde soll im Zusammenhang mit der Sportarena ein besonderes Augenmerk auf den Verkehr richten	Nicht Planungsinhalt, Gemeinderat ist sich der Problematik aber bewusst
HA36	In Kastanienbaum und St. Niklausen ist das heutige Verkehrs- und Seezugangskonzept unverändert beizubehalten	Situation ist zufriedenstellend gelöst, teilweise Überbenutzungen werden akzeptiert	Grundsätzliche Änderungen sind nicht vorgesehen, Ortmatt wäre ein neuer punktueller Zugang gewesen, auf welchen in der laufenden Planung nun aber verzichtet wird.
HA37	keine Tempo-30-Zonen auf der St. Niklausen- und Kastanienbaumstrasse (exkl. Schulhaus Mattli)	Wäre für Bewohner eine einschneidende Massnahme während des ganzen Jahres. An den Tagen mit grosser Besucherfrequenz besteht ohnehin nicht die Möglichkeit, mehr als 30 km/h zu fahren. Gemeinde ist seit Jahren gefordert, für die Sicherheit der Fussgänger auf der St. Niklausenstrasse Massnahmen zu ergreifen. Probleme mit Temporeduktion lösen zu wollen, scheint fraglich. Siedlungszubringer sollen nicht zu Quartierstrassen abgewertet werden.	Der Ausbau der St. Niklausenstrasse wird in den nächsten Jahren erfolgen. Temporeduktionen sind das geeignetste Mittel, um die Gefährdung der langsameren Verkehrsteilnehmer und der Kinder zu senken. Im Übrigen s. G9

HA Halbinsel

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
HA38	Auf Infrastrukturerweiterungen bei den Seezugängen und zusätzliche öffentliche Parkplätze in Kastanienbaum, St. Niklausen ist zu verzichten.	ziehen mehr BesucherInnen an, die verkehrstechnische Erschliessung dazu ist aber nicht gegeben, bzw. ein weiteres zusätzliches Verkehrsaufkommen wird abgelehnt	s. HA11
HA39	Die Anliegen der Wohnbevölkerung der Halbinsel, dass keine rummelplatzähnliche Situationen entstehen, sind massgeblich bis überdurchschnittlich zu gewichten.	grössere Attraktivität zieht mehr Personen an und führt zu mehr Problemen und Konflikten mit der Wohnqualität	s. HA27
HA40	Gewerbe im Winkel wie bis anhin wird begrüsst, ebenso aber auch die Festlegung, dass diese nicht mit grösseren Immissionen verbunden sein darf.	Gewerbe im Winkel hat Tradition und soll weiterhin Bestand haben	Gegenüber dem heutigen Zustand sind keine Veränderungen vorgesehen
HA41	Uferbereich im Winkel nicht umbauen, sondern sanft umgestalten, Seezugang für Badende verbessern, Anlage eines Sand- und Spielstrandes, Bootssteg für Gäste Sternen verlängern, etc.; die Bedienung mit einem Kursschiff wird eher abgelehnt	bisherige Investitionen in Sternenmättli wären mit einer Umgestaltung grösstenteils verloren	Bisherige Investitionen waren gering und sind als Unterhalt zu betrachten, zudem wird auch eine mögliche Umgestaltung noch ein paar Jahre auf sich warten lassen. Sternengärtli und Sternenmättli sollen als Seezugänge nicht gefördert werden, dazu ist das Rüteli vorgesehen. Das Baden wird aber auch nicht eingeschränkt. Zum Sändeln ist das Seebad zu empfehlen.
HA42	Der "Erholungsstreifen" St. Niklausen - Kastanienbaum - Winkel soll erst im Bereich Krämerstein beginnen.	Die Erholungsnutzung erfordert Infrastrukturen für Freizeitanlagen, die im Bereich Mättiwil/St. Niklausen keinen Sinn machen.	Der Gemeinderat wird noch ein Tourismuskonzept erarbeiten, welches Anhaltspunkte über die zukünftige touristische Nutzung von St. Niklausen liefern soll. Solange die Zukunft der Hotelanlage und der Schifffahrtstation nicht geklärt ist, ist an St. Niklausen als Ausgangspunkt für die Erholungsnutzung auf der Halbinsel festzuhalten, zumal nicht erkennbar ist, welche Nachteile dadurch erwachsen könnten.
HA43	Parkplatz Steinibachried, Winkel	aus Entwicklungsrichtplan ist nicht ersichtlich, ob dieser bestehen bleibt	Parkplatz bleibt gemäss heutigem Konzeptstand bestehen
HA44	Entwicklungsrichtplan stellt einen mutigen Schritt in die Zukunft dar	wichtiges Instrument zur Steuerung der landschaftlichen Qualität, der ökologischen Vernetzung und der verschiedenen Nutzungsinteressen	Wird dankend zur Kenntnis genommen.

CH Chrischona-IMI

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
CH1	Umzonung Chrischona wird bedauert	heute Schlittelhang für die Kinder, die wenigen noch vorhandenen Grünzonen sollten belassen werden, in den letzten Jahren wurde in Kastanienbaum soviel gebaut wie noch nie, nun genug Land verbaut	Der Gemeinderat will vorgängig einer Umzonung die touristischen Chancen der Horwer Halbinsel im Rahmen eines Tourismuskonzepts klären. Es kann dazu auf den Mitwirkungsbericht verwiesen werden.
CH2	Umzonung Chrischona in Wohnzone und Landwirtschaftszone wird begrüsst	aus Sicht des Landschaftsschutzes ein Fortschritt, insbesondere auch die auferlegte Gestaltungsplanpflicht	wird zur Kenntnis genommen, wobei auf die Ausführungen unter CH1 und im Mitwirkungsbericht verwiesen wird.
CH3	Umzonung Chrischona von Kurzzone in Wohnzone nochmals prüfen	sanfte touristische Entwicklung mit gehobenem Vier- oder Fünfsterhotel entspricht dem Willen der Gemeinde und wäre dem Bekanntheitsgrad von Kastanienbaum zuträglich	Anregung wird durch die Erarbeitung eines Tourismuskonzepts aufgenommen.
CH4	auf Wohnüberbauung verzichten	Erholung und Ruhe für Ausflügler und Anwohner nicht mehr gewährleistet	Einstweilen wird der Grossteil der heutigen Kurzzone B der Sonderbauzone Tourismus zugewiesen (s. dazu Mitwirkungsbericht)
CH5	gute Eingliederung ist wichtig	viele Bauzonen wirken vom See her scheusslich, Kurzzone beibehalten wäre besser	wird zur Kenntnis genommen, wobei auf die Ausführungen unter CH1 und im Mitwirkungsbericht verwiesen wird.
CH6	Umzonung am Reblaubenweg nicht in W2 0.3 sondern wenn nicht in Landwirtschafts- oder Naturschutzzone, dann in eine W 0.15 wie in den anderen Lagen in St. Niklausen	viel zu dicht an dieser landschaftlich exponierten Lage, an der gesamten Seestrasse gibt es keine W2 0.30	wird zur Kenntnis genommen, wobei auf die Ausführungen unter CH1 und im Mitwirkungsbericht verwiesen wird.
CH7	In Würdigung der besonderen Umstände mit der teilweisen Umzonung in Wohnzone einverstanden, wobei der obere Teil der W2 0.15 zuzuweisen ist.	Grundsätzlich wäre aus landschaftlichen Gründen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone angezeigt. Auf die besondere landschaftliche Lage ist im oberen Bereich mit der W2 0.15 Rücksicht zu nehmen. Diese Zone kommt auch der anvisierten Zielgruppe (finanzkräftige Steuerzahler) besser entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen, einstweilen wird aber der Grossteil der heutigen Kurzzone B der Sonderbauzone Tourismus zugewiesen (s. dazu Mitwirkungsbericht). Der südliche Streifen oberhalb der Strasse ist wenig einsichtig und wird der W 0.25 zugewiesen.

M Mergelgrube

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
M1	Eignung für Auffüllung fraglich	vernässtes Gebiet, Gefahr einer später notwendigen Rutschsanierung durch Gemeinde	Die Grube würde im Zusammenhang mit der teilweisen Auffüllung fachgerecht entwässert. Zudem würde die Grundeigentümerin bzw. die auffüllende Unternehmung aus den Erträgen ein Sperrkonto zu öffnen haben, welches für Garantieleistungen beigezogen werden könnte.
M2	Grube der Landwirtschafts- oder Naturschutzzone zuweisen	Rutschgebiet, Hang in Gefahrenzone ist rutschgefährdet, Immissionen auf Quartier, Gefährdung der Schulkinder	Behandlung mit Initiative, grundsätzlich ist aus landschaftlicher Sicht die Teilwiederauffüllung wünschbar. Der Souverän wird mit der Abstimmung über die Gemeindeinitiative "Grube Grisigen der Natur überlassen" separat über die Rekultivierung beschliessen können (s. dazu auch die Ausführungen im Mitwirkungsbericht).
M3	Neubeurteilung vornehmen	Beim Einzonungsbeschluss war die Sicherung der Arbeitsplätze ein wichtiger Bestandteil. Dieses Argument gilt heute nicht mehr.	dito M2

O Ortmatt

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
O1	Verzicht auf Zone für Sport- und Freizeitanlage Ortmatt, da bestehendes Angebot ausreicht	aktuelle Frequentierung beweist dies, zusätzliche Attraktivierung verschärft die derzeitigen Probleme, finanzieller Aufwand für Erstellung und Unterhalt stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen, mehr Druck auf Tier- und Pflanzenwelt, auch ohne eigenen Badeplatz sind heute genügend öff. zugängliche Plätze vorhanden, Horw muss nicht für Auswärtige mit Autos gut erreichbare Badeplätze zur Verfügung stellen	Gemäss Art, 3 PRG sollen See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden. Grundsätzlich ist zumindest an einem teilweise öffentlichen Zugang zur Seeuferparzelle, wie ihn die heutige Kurzone enthält, festzuhalten. Auf eine Umzonung unter Einräumung des Enteignungsrechts soll aber im vorliegenden Ortsplanungsverfahren verzichtet werden. Dem Sachverhalt, dass mehrere der als Kurzone ausgeschiedenen Liegenschaften anscheinend eine geringere Nachfrage aufweisen, soll mit einem Tourismuskonzept nachgegangen werden. Der Gemeinderat wird dieses erarbeiten. Bis dieses vorliegt, soll an den heutigen Nutzungszonen unter der neuen Bezeichnung Sonderbauzone Tourismus weitgehend festgehalten werden. Die Erkenntnisse aus dem Tourismuskonzept sind anschliessend - soweit überhaupt notwendig - in einer Teilrevisioin im Zonenplan umzusetzen.
O2	Absicht ist gut, aber hat die Gemeinde genug Geld, um das Land zu kaufen?	an vergleichbaren Standorten werden Preise von über Fr. 1'000/m2 bezahlt	Die Gemeinde könnte sich dies leisten. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es sich langfristig zu Gunsten der öffentlichen Zugänglichkeit lohnen würde, wobei im laufenden Ortsplanungsverfahren auf eine Umzonung verzichtet werden soll. (s. O1)
O3	Teil der Wiese einer Zone zuteilen, die die freie Sicht von der Seestrasse her gewährleistet	Sicherstellung des Status quo	s. O1
O4	Auf Enteignung ist zu verzichten	unverhältnismässig, Verhandlungslösung anstreben, kommt keine Lösung zustande, die bisherige Zonierung belassen; Gemeinde soll nur bei sich bietender Gelegenheit freihändig erwerben, evtl. könnte ein Vorkaufsrecht in Erwägung gezogen werden	Eine Enteignung ist grundsätzlich nichts ungesetzliches, der Enteignete wird vollumfänglich entschädigt. Grundsätzlich ist zumindest an einem teilweisen öffentlichen Zugang zur Seeuferparzelle, wie ihn die heutige Kurzone enthält, festzuhalten. Auf eine Umzonung unter Einräumung des Enteignungsrechts soll aber im vorliegenden Ortsplanungsverfahren verzichtet werden; s. dazu weiter unter O1.
O5	Klares Konzept zu Verkehrserschliessung, Bauvorhaben und Nutzungszeiten notwendig	zur Kommunikation mit der Bevölkerung in Kastanienbaum, um Verunsicherung und Ängste abzubauen	Wäre sicher notwendig gewesen, im Übrigen s. O1.
O6	Der heutige Eigentümer soll der Bevölkerung seine Absichten mit dem Grundstück präsentieren	damit sich die Bevölkerung ein vollständiges Bild machen kann	Ist nicht Sache der Gemeinde.

O Ortmatt

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
O7	Eigenartig, dem Eigentümer Herr Janz mit der Enteignung zu drohen	Anscheinend wurde vorher weder verhandelt noch orientiert, Enteignungsandrohung ist störend	Es wurde schon ein Gespräch geführt, in welchem Herr Janz jegliche öffentliche Zugänglichkeit aber kategorisch abgelehnt hat, weiter s. O1.
O8	Zuweisung in Zone für Sport und Freizeitanlagen wird begrüsst	Ohne Ortmatt sind die Abstände der Seezugänge zu gross, als Bewohner der Halbinsel ist ein solcher Zugang Lebensqualität, die Immissionen dafür werden in Kauf genommen	Wird zur Kenntnis genommen, s.O1
O9	Verzicht auf Zone für Sport- und Freizeitanlage	Interessenkonflikt (Ruhe, Exklusivität) mit Umzonung des heutigen IMI-Areals für ca. 50 Wohneinheiten	Erst mit dem öffentlichen Zugang zur Seewiese würden die 50 Wohneinheiten auch einen Seezugang erhalten, was die Wohnlage erst richtig attraktiv machen würde. Die Bewohner hätten beides, Seezugang und Aussicht. Zumindest einstweilen wird aber auf die Umzonung zur Wohnzone verzichtet (s. Mitwirkungsbericht)
O10	Verzicht auf Zone für Sport- und Freizeitanlage	fehlende Parkplätze und fehlendes Parkplatzkonzept	Die Chrischonawiese wäre für eine ruhige Erholungsnutzung am See gedacht gewesen. Sie sollte primär den zahlreichen Spaziergängern, Bikern und Skatern sowie der Horwer Bevölkerung dienen. Von Horw aus ist Kastanienbaum mit dem Bus sehr gut erschlossen, aber auch über die Seestrasse mit dem Fahrrad problemlos erreichbar. Wer eine Badeanstalt mit aller Infrastruktur und Parkplätzen sucht, kann sich ins Seebad begeben. Im laufenden Ortsplanungsverfahren wird aber nun auf eine Umzonung verzichtet (s. O1)
O11	Örtlesteinwiese der Öffentlichkeit zugänglich machen, wobei Nachtruhe sicherzustellen ist. Der Uferbereich ist zu revitalisieren	Ortsverein hat bewusst Stimmung gegen die Einzonung gemacht, vertritt Partikularinteressen, Anlage müsste ab 22 Uhr geschlossen werden, Immissionsproblem ist lösbar analog Krämerstein, auf die ökologischen Werte ist Rücksicht zu nehmen	s. O5
O12	Örtlesteinwiese nicht überbauen	Dies würde zusätzlichen Verkehr und Lärmimmissionen verursachen.	Ein Teil der Wiese wird in der Abmessung der bisherigen Kurzzone der neuen Ersatzzone "Sonderbauzone Tourismus" zugewiesen.
O13	Die extensiv genutzte Wiese in Privatbesitz belassen, den lückigen, landschaftsprägenden Baumbestand ergänzen und das Ufer als naturnahes Flachufer gestalten	es bestehen bereits 9 - 10 öffentliche Badeplätze auf Horwer Gebiet	Der Gemeinderat wird, bevor er an den Kurzonen grössere Umzonungen vornimmt, ein Tourismuskonzept erarbeiten.

O Ortmatt

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
O14	Kurzzone in Ortmatt in Wohnzone umzonen	Im Gegenzug für ein zonengerechtes Gestaltungs- und Pflegekonzept über das Ufergrundstück, dem Eigentümer die Erstellung eines Landhauses ermöglichen.	Derartige Abmachungen mit grundbuchlichen Anmerkungen etc. sind, seit das öffentlich-rechtliche Instrumentarium entwickelt ist, nicht mehr zeitgemäss und auch nicht transparent. Ist das Ufer zu schützen, ist dafür die öffentliche Hand geeigneter (s. dazu Enteignungsabsichten des Kantons über den Baldeggersee). Es gibt unzählige Beispiele am Horwer Ufer, die beweisen, dass privat genutzte Uferzonen kaum den postulierten Natur- und Landschaftsschutzinteressen des BZR genügen. Dies schon gar nicht, wenn die Liegenschaft noch im Verbund mit einer rückwärtigen Bauzone steht. Einstweilen wird von Umzonungen, mit Ausnahme des Ersatzes der Kurzzone durch die Sonderbauzone Tourismus, abgesehen.
O15	Öff. Nutzung einer Teilfläche wäre ausreichend	mit Eigentümer eine Verhandlungslösung anstreben	Die Grundeigentümer zeigten in einer Verhandlung diesbezüglich keine Bereitschaft.
O16	Kurzzone in Ortmatt in W 0.125 umzonen	wäre landschaftlich vertretbar	Im laufenden Ortsplanungsverfahren wird von grundsätzlichen Zonenänderungen in der Ortmatt abgesehen (s. Mitwirkungsbericht).

R Rosenau

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
R1	Verzicht auf Einzonung Rosenau	zwecks Erhalt des bekannten naturnah bewirtschafteten Rebzugs und des Vernetzungskorridors, Lebensraum des Feuersalamanders (steht auf der Roten Liste)	Auf Einzonung wird verzichtet (s. Mitwirkungsbericht)
R2	Verkauf oder Tausch mit dem danebenliegenden Grundstück 847 der Gemeinde prüfen	zur Erstellung des gewünschten Wohnhauses zum Rebbaubetrieb; Die Gemeinde würde Besitzerin eines Stücks Rebbergs analog Gemeinde Meggen	T. Ottiger ist daran nicht interessiert, da Land in der Bauzone ein x-faches teurer zu stehen kommt als Landwirtschaftsland. Andererseits liegt es auch nicht im Interesse der Gemeinde, ein Stück Rebberg zu besitzen, bzw. gäbe es gewichtigere anderweitige Anliegen in einem wesentlich stärkeren öffentlichen Interesse, bei welchen sich die Gemeinde engagieren könnte.
R3	Gemeinderat hat beim Zonierungsentscheid in den Ausstand zu treten	Einzonung führte zu Wertsteigerung des Grundstücks 847, Gemeinde ist aber nicht auf max. Verkaufserlös angewiesen, Gemeinderat ist befangen	Gemeinderat ist dem Gemeinwohl verpflichtet, Ausstandsgrund wäre nur gegeben, wenn private wirtschaftliche Interessen eines Mitglieds tangiert wären
R4	Verzicht auf Einzonung Rosenau	Lage zur Ansiedlung "guter Steuerzahler" doch nur zweitklassig, "Kosten-Nutzen-Verhältnis" liegt nicht im öffentlichen Interesse	Auf Einzonung wird verzichtet (s. Mitwirkungsbericht)
R5	An der geplanten Einzonung festhalten	Grundeigentümer hat dazu drei Bebauungsskizzen hinterlegt	Auf Einzonung wird verzichtet, es besteht grundsätzlich kein Einzonungsanspruch (s. Mitwirkungsbericht).
R6	Anstelle einer Einzonung entlang der Seestrasse eine Einzonung beim bestehenden Wohnhaus Rosenau vorsehen.	Der Grundeigentümer wünscht eine Bauzonenausscheidung	Einzonung beim bestehenden Wohnhaus wird mangels genügender Erschliessung und Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet (isolierte Bauzone) sowie der landschaftlich exponierten Lage am Hang abgelehnt.
R7	Verzicht auf Einzonung Rosenau	jede weitere Baute belastet die Seestrasse zusätzlich	Auf Einzonung wird verzichtet (s. Mitwirkungsbericht)

SF Seefeld

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
SF1	wird Vision bleiben	Umsetzung erst möglich, wenn es die Betriebe dort nicht mehr gibt; zudem teurer Landerwerb für die Gemeinde	Es geht darum, die langfristigen Absichten zu kommunizieren, Entwicklungen in "unerwünschte" Richtungen zu vermeiden und sich allfällig bietende Chancen zu nutzen.
SF2	spezielle Arbeitszone über Sand + Kies AG ist sinnvoll		wird zur Kenntnis genommen
SF3	Verzicht auf Umzonung Rankried in W3 0.45	Spielplatz erhalten auch für Naherholung	Auf eine Umzonung wird in der laufenden Gesamtrevision verzichtet, die Vision wird dadurch nicht geschmälert. Der Gemeinderat will die zukünftigen Nutzungen auf dem heutigen Campingareal vor einer Umzonung anhand eines Konzeptplans mit der Bevölkerung diskutieren.
SF4	Verzicht auf Umzonung Rankried in W3 0.45, bzw. Ersatzangebot an die Vereine bereitstellen	die dortigen Pavillons sind für das Vereinsleben wichtig, Ersatzbeschaffung müsste aufgezeigt werden	Bei den Pavillons handelt es sich um Barackenbauten, welche seinerzeit als Provisorien mangels genügend Schul- und Kindergartenraums erstellt worden sind. Sie sind in einem schlechten Zustand, energetisch völlig veraltet. Vorerst bleibt der heutige Zustand aber erhalten (s. SF3 und Mitwirkungsbericht).
SF5	Fussweg durch Areal Sand+Kies AG sollte nicht weiterverfolgt werden	Grundeigentümerin ist mit betrieblicher, bautechnischer und rechtlicher Klärung einverstanden, sieht aber grosse Bedenken	Klärung in verschiedenen Varianten durch Gemeinde in Arbeit
SF6	Visionen decken sich nicht mit den Absichten der Sand + Kies AG, welche weitere Investitionen mit einem Zeithorizont von 30 Jahren am Werkstandort Horw plant	Für die aufgezeigte langfristige Umnutzung des Werkareals hat die Eigentümerin Verständnis. Ihre Vision ist aber in 25 Jahren das 100-jährige Jubiläum als wichtiger Baustofflieferant der Region feiern zu können.	Die Vision soll die längerfristigen Absichten der Gemeinde kommunizieren. Sie beeinträchtigt aber die betriebliche Entwicklung der Sand + Kies AG im Kerngeschäft nicht.
SF7	Camping beibehalten	gute Wertschöpfung für die Gemeinde ohne Aufwand, Mietzins an Gemeinde Fr. 50'000/Jahr, Beitrag an Seebadi Fr. 6'000, Wertschöpfung für das lokale Gewerbe Fr. 0.8 - 1.2 Mio, Ferienort für weniger Bemittelte, Gemeinde kann keinen anderen Standort mit Seeanstoss anbieten	Bei der Vision 2020 stehen weder Wertschöpfung noch soziale Aspekte im Vordergrund der Überlegungen, sondern der Bedarf der Horwer Bevölkerung nach mehr Aufenthaltsraum in attraktiver Umgebung. Dass dazu der Campingplatz aufgehoben werden muss, wird bedauert. Einstweilen wird aber die Zweckbestimmung "Camping" wieder ins BZR aufgenommen, so dass der Gemeinderat den Mietvertrag mit dem TCS nach eigenem Gutdünken weiter verlängern kann. An der Vision 2020 wird aber festgehalten (s. dazu auch SF3).

SF Seefeld

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
SF8	Mit Konzeptstudie einverstanden, darf aber zu keiner weiteren Fragmentierung des Steinibachrieds durch neue Wanderwege führen	Es sind naturnahe Pufferzonen um das Ried herum zu bezeichnen.	Das Konzept sieht vor, das Ried zu entlasten und Zugang und Kontakt der Bevölkerung mehr in den Randbereich zu verlegen (s. weiter auch SF3).
SF9	Wenn der Campingplatz aufgehoben wird, ist das Areal der kantonalen Naturschutzzone zuzuordnen.	Areal zugunsten des Riedschutzes verwenden	Mit der Aufhebung soll der Kernbereich des Schutzgebiets von dem Publikumszutritt entlastet werden. Rankried und Campingplatz dienen dann als Übergangszonen zwischen dem Naturschutzgebiet und den Sportanlagen, wobei hier die Vermittlung des Naturerlebnisses im Vordergrund stehen soll. Eine Zuordnung zur kantonalen Naturschutzzone ist nicht vorgesehen.
SF10	Umnutzung Camping weiterverfolgen	nicht nur für Sport, sondern in Anbetracht der Bevölkerungszunahme im ESP beim Bahnhof als zusätzliche Freizeitanlage in Seenähe vorsehen	Entspricht den Konzeptvorstellungen, das heutige Campingareal soll vielfältigen öffentlichen Zwecken dienen. Die Umsetzung hat aber mit dem Ziel 2020 keine besondere Eile.
SF11	Feuerwehr und Gemeindewerkhof Inselzone zwischen reinen Wohnzonen	Verträglichkeit	Dies muss ein Planlesefehler sein, der Werkhof liegt wie die angrenzenden Grundstücke in der Arbeits- und Wohnzone, das Feuerwehrgebäude liegt im Übergang zwischen der Arbeits- und Wohnzone und der reinen Wohnzone. In der Arbeits- und Wohnzone liegt die Priorität bei Arbeiten und nicht bei Wohnen.
SF12	Ganze Zonen für öffentliche Zwecke im Rankried als kommunale Naturschutzzone ausscheiden und weitere Pufferzonen festlegen	zur Kompensation geplanter weiterer Freizeiteinrichtungen im Seefeld; zur Errichtung einer Naturerfahrungsstätte; generell sollte dem Ried mehr Raum gegeben werden, Überbauung stünde im Widerspruch zur Riedschutzzone, zudem besteht hier akute Überschwemmungsgefahr	Eine Überbauung würde weder aus siedlungsplanerischen Kriterien, da dreiseitig bereits überbaut, noch aufgrund der Gefahrenkarte Überschwemmungen (Fläche mit Restgefährdung) ein Problem oder einen Konflikt darstellen. Der südliche Teil wäre als Pufferzone dem Ried zugeschlagen und der kommunalen Naturschutzzone zugewiesen worden. Mit der Umzonung wird nun aber noch zugewartet (s. SF3).
SF13	Vision 2020 über Kantonsstrasse nach Norden ausdehnen	Spätere Entwicklungschancen, z.B. Verlegung des Trainingsplatzes, nicht verunmöglichen.	Die Frage wurde bereits vor der Mitwirkung geprüft. Das Trainingsareal soll nicht über die Kantonsstrasse ausgedehnt werden. Der zur Verfügung stehende Platz nördlich der Kantonsstrasse wäre für ein Fussballfeld sehr knapp bemessen und der funktionale Zusammenhalt mit den Sportanlagen wäre gering. Zudem besteht nach wie vor ein Interesse an geeigneten Gewerbezonem, auch wenn die Nachfrage seit Jahren eher gering ist.

S Seestrasse

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
S1	für Durchgangsverkehr mittels bei Bedarf versenkbarer Poller mit Anwohnerbevorzugung rigoros sperren und entsprechend signalisieren	ohne Sperrung lässt sich der unberechtigte Verkehr durch Polizeikontrollen nicht genügend einschränken, hofft, dass nach einer mehr als 20-jährigen Diskussion über die Seestrasse, nun endlich Taten folgen werden	Der Entwicklungsrichtplan legt noch keine abschliessenden Massnahmen fest, dies wird im Rahmen des aufzustellenden Betriebs- und Gestaltungskonzepts festzulegen sein.
S2	Geschwindigkeitsreduktion auf 30 km/h nur an Wochenenden von März bis Oktober	restliche 300 Tage im Jahr bei 50 km/h belassen	Wird bei der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zu studieren sein.
S3	mit den im Richtplan aufgezeigten Massnahmen weitgehend einverstanden	zahlreiche Überlegungen zur Problematik und den Lösungsansätzen	Die Anregungen werden im Rahmen des später zu erarbeitenden Betriebs- und Gestaltungskonzepts Seestrasse geprüft.
S4	generell bzw. grossflächige Tempo-30-Zone auf der Halbinsel	zur generellen Verkehrsberuhigung	Der Gemeinderat wird den Antrag im Rahmen der laufenden Gesamtbetrachtung zur Begegnungs- und Tempo-30-Zone prüfen und die Erkenntnisse dem Einwohnerrat als Planungsbericht vorlegen.
S5	Intelligente Abschränkung im Winkel und Kastanienbaum	Die technischen Möglichkeiten für allseits akzeptierbare Lösungen sind vorhanden	Wird bei der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zu studieren sein.
S6	Tempo 30 und neues Verkehrsregime sind notwendig	Tempo 50 mit den vielen Fussgängern und Sporttreibenden verantwortungslos, Attraktivitätssteigerung für Horw und Kastanienbaum, was sich letztendlich auch finanziell niederschlägt	Wird bei der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zu studieren sein.
S7	Anwohner und ihre Freunde müssen jederzeit die Zu- und Wegfahrt zu ihrem Grundstück gewährleistet haben	Seestrasse ist die einzige Erschliessung zahlreicher Grundstücke, derzeitige Lösung hat sich mit Ausnahme des "Schleichwegs" Richtung Stadt nicht schlecht bewährt, an Spitzentagen beruhigt sich die Strasse durch die Belegung von selbst	Die Zufahrt wird stets gewährleistet bleiben.
S8	künstliche Verengungen führen zu Problemen	teilweise Erzwingen des Vortritts, bei sehr kurzer Einengung ergeben sich mehr kritische Situationen	Verengungen sind teilweise zur Verkehrsberuhigung notwendig.
S9	als Anwohner in Kommission Seestrasse mitwirken	Kenner der Situation	Die Anwohner werden in der Kommission sicher vertreten sein, eher aber mit zwei bis drei Mitgliedern in einer Kommission mit z.B. 9 Mitgliedern. Eine Partizipation und Mitwirkung kann nicht jederzeit und beliebig erfolgen, sondern wie in der laufenden Ortsplanungsrevison zu gewissen Zeiten, wenn neue Zwischenergebnisse vorliegen.

S Seestrasse

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
S10	generell Tempo 30, Barrieren und eine Sperrung an gewissen Wochenenden machen keinen Sinn	Benützer kommen mit genügend Rücksichtnahme und Toleranz gut aneinander vorbei	Massnahmen scheinen unumgänglich, werden bei der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zu studieren sein.
S11	Parkleitsystem im Rank und Bewirtschaftung der Parkplätze im Winkel	Parkplätze im Seefeld mit einbeziehen, hohe Parkplatzgebühren und Bevorzugung der Gäste im Sternen, Parkplatzaufhebung im Winkel würde Restaurantgäste abhalten	Ist im Entwicklungsrichtplan zur Prüfung angedacht, Winkelparkplätze sind bei der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zu hinterfragen, bzw. hängen auch vom zukünftigen Verkehrsregime ab.
S12	Seestrasse an schönen Wochenenden sperren bzw. für Anstösser Benutzung als Begegnungszone gestatten	Ausgestaltung mit Wechselschildern, ähnliche Lösungen sind in Préveranges am Genfersee und in Thun installiert	Ist im Entwicklungsrichtplan zur Prüfung angedacht.
S13	polizeiliche Durchsetzung der Verkehrsregelung	Ist heute nicht der Fall und wird es vermutlich auch in Zukunft nicht sein.	Die Seestrasse erschliesst zu viele Liegenschaften, so dass es für die Polizei extrem schwierig ist, z.B. Besucher und Gäste der Anwohner von Passanten zu unterscheiden. Gerade deswegen sind anderweitige Lösungen wie z.B. eine Durchfahrtsperre zu suchen.
S14	massvolle Lösungen suchen	starke Belastungen sind auf 15 - 20 Tage pro Jahr beschränkt, ganz allgemein wird mit der Situation angepasster Geschwindigkeit gefahren	Wird bei der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zu studieren sein.
S15	bei Änderungen an der Seestrasse ist der Beibehaltung ihrer Charakteristik Beachtung zu schenken	Seestrasse gibt eine Epoche des vergangenen Jahrhunderts wieder	Wird bei der Ausarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts zu studieren sein.
S16	Keine Tempo-30-Zone auf der Seestrasse	Seestrasse dient als Zufahrt und soll von den Fussgängern als solche wahrgenommen werden	Die Begründung hätte zur Folge, dass die Strasse massiv auszubauen wäre, um einen konventionellen Strassenkörper mit genügend breitem Trottoir aufnehmen zu können. Dies liegt weder im Interesse der Gemeinde als Strasseneigentümerin noch demjenigen der Anstösser. Da es sich um eine Gemeindestrasse an prominenter Passantenlage handelt, muss sich darauf der Fussgänger mit mindestens demselben Komfort fortbewegen können wie der Automobilist. Im Übrigen kann auch hier auf den Planungsbericht an den Einwohnerrat verwiesen werden (s. S4).
S17	Attraktivität für die Benutzer erhöhen durch besseren Belag, bessere Beleuchtung, häufigere Reinigungen, weniger steile Ufer, Stege im Rüteli, kleine Raststätten	vorhandene Werte stärken	Entspricht auch den Vorstellungen des Gemeinderates.

S Seestrasse

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
S18	Auf Attraktivierung der Seestrasse für Freizeitnutzung verzichten	Gleichgewicht zwischen Erholungs- und Erschliessungsfunktion schaffen	Die Seestrasse ist bereits eine über die Gemeindegrenze hinaus bedeutende Erholungsachse. Diesem Sachverhalt ist ebenso Rechnung zu tragen wie den berechtigten Anliegen der Anstösser.

W Wegnetz

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
W1	begrüssst den Ausbau des Wanderwegnetzes auf der Halbinsel, aber ohne Belag und nur für Fussgänger dimensioniert	Es darf nicht zu einer schleichenden Realisierung des seinerzeitigen Höhenstrassenkonzept aus dem Jahr 1969 kommen, die Wege müssen für Biker und Reiter gesperrt werden.	Es fehlt eine Begründung für die Einschränkung, dass neue Wege generell nur für Fussgänger vorbehalten sein sollen. Gewisse Einschränkungen werden aber sicher zu prüfen sein.
W2	Wegrichtplan auch überarbeiten	verschiedene Fuss- und Wanderwegverbindungen wären neu zu erstellen oder zu ergänzen	Die meisten Anliegen sind eher eine Frage der Umsetzung als der Richtplanung. Die Fuss- und Velowege werden im Anschluss an die Ortsplanungsgesamtrevision bearbeitet (Wegnetz überprüfen, Lücken schliessen und Mängel beheben).
W3	Verlangt, nicht nur die Aussichtspunkte zu bezeichnen, sondern den Spazierenden und Wandernden auch auf viel begangenen Wegen die Aussicht auf den See und die Berge zu garantieren		Mit der Aussichtsschutzverordnung und der Bezeichnung der Wege mit Aussichtslagen im Zonenplan B ist dieses Anliegen in der Zwischenzeit bearbeitet worden. Die Aussichtsschutzverordnung und der Zonenplan B werden zusammen mit dem Zonenplan A und dem Bau- und Zonenreglement im kommenden Jahr dann öffentlich aufgelegt.
W4	Verzicht auf neue Wanderwege im Gebiet Grämlis und Hofrüti	Grundlage für späteren Strassen- und Wohnungsbau	s. W1
W5	Massnahme M4.1 im Entwicklungsrichtplan streichen, übrige Höhenwege, wenn überhaupt, allenfalls nur als Vision in Ortsplanung einfließen lassen	Realisierung illusorisch, da Wegrechte fehlen, die Landwirte mit den best. Wegen bereits genug Ärger haben und das best. Wegnetz auf der südlichen Halbinsel genügt	Der Höhenweg wird im Richtplan belassen. Bei der Umsetzung sind die Anliegen der Grundeigentümer konkret zu prüfen und mit zu berücksichtigen.
W6	Verzicht auf Wegergänzung Breiten-Felsenweg	Es besteht bereits eine Vielfalt von Wanderstrassen, die landwirtschaftliche Nutzung von 4 Grundeigentümern würde erschwert und die aufgezeigten Schutzabsichten über den Rütivald beeinträchtigt.	Die Wegergänzung wird im Richtplan belassen. Bei der Umsetzung sind die Anliegen der Grundeigentümer konkret zu prüfen und mit zu berücksichtigen.

W Wegnetz

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
W7	Höhenweg wird abgelehnt, nach Möglichkeit das bestehende Wegnetz optimieren	Entlastung der bestehenden Fusswege entlang Bireggwald sowie Stutz- und St. Niklausenstrasse mangels Nachfrage gar nicht notwendig, zuerst das Notwendige (Trottoirerstellung und Gewährleistung der freien Aussicht ab der Stutz- und St. Niklausenstrasse) erledigen, anstatt mit neuem Weg auf Kosten der Landwirtschaft den Weg des geringsten Widerstands zu wählen. Ein Höhenweg wäre zudem mit nicht zu unterschätzenden Erstellungs- und Unterhaltskosten verbunden.	Es ist auch geplant, vorerst den Strassenraum für die Fussgänger in Ordnung zu bringen. Dies ist für die alltägliche Mobilität der Anwohner (Schulweg, Gang zur Busstation etc.) von Bedeutung. Für die Naherholung stellt aber ein Fussweg abseits der Strasse eine ganz andere Aufenthaltsqualität dar. Beim Höhenweg handelt es sich um einen Richtplaninhalt, welcher weder zeitlich noch lagemässig schon exakt fixiert ist.
W8	keine neuen zusätzlichen Wege	Klare Lenkung und Eingrenzung der Erholungssuchenden auf gewisse Gebiete nötig, insb. heute nicht zugängliche Gebiete (Breiten-Rütiwald) so belassen, Bestehendes verbessern, neue Wege entlang der Bauzone (wie im Bereich Seeacher vorgesehen) gewährleisten keine Aussicht und machen aus mehreren Gründen keinen Sinn. Teilergänzungen, welche die Sicherheit der Benutzer erhöhen, sind erwünscht.	Der Höhenweg wird im Richtplan belassen. Bei der Umsetzung sind die Anliegen der Grundeigentümer konkret zu prüfen und mit zu berücksichtigen.
W9	Alle Wege auf der Halbinsel vom Asphalt befreien	Energischer gegen die schleichende Asphaltierung vorgehen, Fussweginventar erstellen, nicht bewilligte Befestigungen zurückführen oder Alternativangebot schaffen.	Das Problem aufgrund der unterschiedlichen Nutzerinteressen ist bekannt. Die vorgeschlagenen Massnahmen scheinen geeignet, den Sachverhalt transparent festzuhalten. Ein strenge Handhabung ist aber der Sache der Erholungssuchenden und eines vielfältigen Angebots aber auch nicht förderlich. Es braucht ein Nebeneinander der Landwirte und der Erholungssuchenden.
W10	Auf Nutzungsverbote möglichst verzichten		Als Grundsatz einverstanden.
W11	Höhenweg wird begrüsst, wobei die Zugänge zu definieren und allenfalls an den öffentlichen Verkehr anzupassen sind		Anliegen ist Gegenstand eines allfälligen Vorprojekts.

W Wegnetz

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
W12	Auf Uferwege und eine Erweiterung der Seezugänge verzichten	Uferwege sind nicht sinnvoll, wären nur an wenigen Stellen zwischen Luzern und Kastanienbaum überhaupt möglich und würden auch eine künftige Planung und Nutzung präjudizieren. Zudem sind bereits öffentliche Seezugänge vorhanden. Wenn ausbauen, ist die Liegenschaft Krämerstein der Gemeinde dafür vorzusehen.	Der Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel sieht keine neuen Uferwege vor. Auch bei den Seezugängen wird weitgehend auf das Vorhandene abgestellt. Einzig im Bereich Kastanienbaum soll ein zusätzlicher Seezugang mit Bademöglichkeit angestrebt werden.

N Naturschutz

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
N1	Naturschutzzonen in der Horwerbucht werden begrüsst	Die Schutzziele sind klar zu definieren und die zu ihrer Erreichung notwendigen Massnahmen zielorientiert zu formulieren; seeseitig soll eine 150 m breite Schutzzone vorgelagert werden, der wertvolle Übergangsbereich Wasser - Land vor dem Widenbachdelta soll in Zukunft der Bevölkerung nicht mehr zugänglich sein; Besucherführung mittels Piktogrammen; beim Kanton beantragen, die seeseitige Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h bis zur Kantonsgrenze zu erweitern	Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht Gegenstand der Zonenplanung sondern der Umsetzung. Die Nutzung mit dem beschränkten öffentlichen Zutritt zum Widenbachdelta wurde mit dem Kanton erst vor wenigen Jahren so vereinbart. Eine weitere seeseitige Ausdehnung der Schutzzone ist aufgrund des abfallenden Ufers nicht erforderlich.
N2	Naturschutzzonen in der Krämersteinbucht werden begrüsst	Es stellt sich die Frage der Schutzziele bzw. welche Einschränkungen dem Bootsverkehr auferlegt werden sollen. Soll bloss die Unterwasservegetation geschützt werden, kann dies beispielsweise bereits mittels einem Ankerverbot und dem Auslegen einiger Festmacherbojen erreicht werden.	Es ist zutreffend, dass nicht die Trinkwasserfassung sondern die Naturwerte geschützt werden sollen. Umsetzung ist nicht Gegenstand der Zonenplanung.
N3	Naturschutzzone in Grundstück 1650 erweitern	Zu klein und isoliert, Alibiübung. Geschützter Amphibienstandort, im Minimum auf das bestehende Weiher-Biotop erweitern, besser noch breiter und auch über den Waldsaum auf dem im Westen angrenzenden Grundstück; die Gestaltungsplananforderungen stellen den Schutz nicht ausreichend sicher.	Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision 1996 wurden die Naturschutzwerte unter Abwägung der entgegengesetzten Interessen zonenmässig festgehalten. Nun, nachdem der Grossteil der eingezonten Landschaftskammer überbaut ist, eine weitere Ausdehnung der Naturschutzzone auf den noch unüberbauten Flächen zu verlangen, ist nicht korrekt. Das Grundstück weist nach wie vor auch hervorragende Eigenschaften für die Wohnnutzung auf. Zudem wurde die Naturschutzzone im Mitwirkungsentwurf bereits aufgrund der vorhandenen naturkundlichen Werte erweitert. Eine weitere Ausdehnung wird abgelehnt.
N4	Landschaftsökologische Aufwertung im vom Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) erfassten Gebiets	keine Einzonung von naturnahen Objekten	Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen BLN und Landschaftsökologie, den landschaftsökologischen Ansprüchen wird im Zonenplanentwurf mit diversen Schutz zonen Beachtung geschenkt.

N Naturschutz

	Anträge	Begründung	Stellungnahme Gemeinderat
N5	zur Sicherstellung der ökologischen Vernetzung Bachräume mit Handlungsbedarf der Naturschutzzone zuweisen: Aufhebung der Gerbi-Badi im Mündungsbereich des Weihermattbachs, Bachtelbach nordwestlich Mättiwilstrasse	bildet Grundlage für Massnahmen	Für Massnahmen zur ökologischen Aufwertung ist nicht zwingend eine Naturschutzzone notwendig. Diesbezügliche Zonierungen müssten gemeindeweit anhand des Landschaftsvernernetzungskonzepts vorgenommen werden. Zurzeit besteht kein Handlungsbedarf, allenfalls notwendige Umzonungen könnten auch später im Rahmen einer thematischen Teilrevision vorgenommen werden.
N6	Verzicht auf Naturschutzzone Rütivald	unnötig und nicht durchsetzbar, Walderhaltung ist gesetzlich genügend geregelt, Wald ist grundsätzlich öffentlich zugänglich, wird aber aufgrund seiner Topografie nur selten besucht; Wald wird als Holznutzung für Eigenbedarf benötigt, Abzäunung würde auch das Wild abhalten	Mit der Naturschutzzone wird auf den hohen ökologischen Wert dieser Waldung hingewiesen, Abzäunungen oder ein Nutzungsverbot für die Waldeigentümer sind nicht vorgesehen.
N7	Verzicht auf Schutzzone Tanneggbucht/Krämersteinbucht	See bereits durch übergeordnetes Recht genügend geschützt, würde zu rechtsungleicher Behandlung führen.	Tanneggbucht stellt gemäss den Inventaren des Kantons und dem Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee eine wertvolle Flachwasserzone dar. Sie erfordert und verdient einen besonderen Schutz.